ANLAGE

zum Erlass der EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF
für Verwaltungsprüfungen und
Vor-Ort-Überprüfungen im
Operationellen Programm ESF 2014-2020
2. Überarbeitung (29.03.2019)





Inhalt

<u>1</u> .		Versionierung	4
<u>2.</u>		Abkürzungsverzeichnis	4
<u>3.</u>	1	Begriffsbestimmungen	<u>5</u>
<u>4</u> .		Vorbemerkungen	<u>8</u>
<u>5.</u>		Beschreibung der durchzuführenden Überprüfungen	10
	<u>5.1.</u>	Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und-genehmigung gemäß Artikel 125	<u>.</u>
		Absatz 3 ESIF-VO	13
	<u>5.2.</u>	Verwaltungsprüfungen	<u>20</u>
	<u>5.3.</u>	Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben	<u>28</u>
	5.3.1.	Grundsätze	28
	5.3.2.	Risikoanalyse und Vorhabenauswahl	<u>29</u>
	5.3.2.1.	(Schritt 1) Festlegung eines Bewertungsstichtages/Bewertungszeitraumes	<u>29</u>
	5.3.2.2.	(Schritt 2) Beschreibung der Merkmale der Richtlinie/des Förderprogramms	30
	5.3.2.3.	(Schritt 3) Einschätzung und Festlegung des Umfangs der durchzuführenden VOÜ	31
	5.3.2.4.	(Schritt 4) Festlegung der Stichprobengrundlage	33
	5.3.2.5.	(Schritt 5) Vorhabenauswahl - risikobasiert	33
	<u>5.3.2.6.</u>	(Schritt 6) Vorhabenauswahl - Zufallsstichprobe	34
	<u>5.3.2.7.</u>	(Schritt 7) Aufnahme in die Prüfplanung	35
	<u>5.3.3.</u>	VOÜ außerhalb der Risikoanalyse	36
	5.3.4.	Erfassung der Risikobewertung im efREporter3	37
	5.3.5.	Durchführung der VOÜ – durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF festgelegter	
		Mindeststandard	39
	<u>5.4.</u>	Besondere Prüfinhalte	<u>45</u>
	5.4.1.	Prüfung der Indikatoren	<u>45</u>
	5.4.1.1.	Allgemeines	<u>45</u>
	5.4.1.2.	Prüfhandlungen	<u>46</u>
	5.4.1.3.	Exkurs Teilnehmendenmonitoring	47
	<u>5.4.2.</u>	Prüfung der Informations- und Kommunikationsvorschriften	49
	<u>5.4.3.</u>	Prüfung der Auftragsvergabe	49
	5.4.4.	Prüfung von (während ihrer Durchführung) Nettoeinnahmen schaffenden Vorhaben.	52
	<u>5.4.5.</u>	Prüfung vereinfachter Kostenoptionen	53
	5.4.5.1.	Allgemeine Prüfungshinweise	53

	5.4.5.2.	Standardisierte Einneitskosten gemaß Artikei 67 Absatz 1 lit. b) ESIF-VO	55
	5.4.5.3.	Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. c) ESIF-VO	<u>57</u>
	<u>5.4.5.4.</u>	Pauschalsätze gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. d) ESIF-VO	58
	5.4.6.	Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte gemäß Artikel 68a Absatz 5 ESI	<u>F-</u>
		<u>VO</u>	<u>61</u>
	<u>5.4.7.</u>	Förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse	62
	<u>5.4.7.1.</u>	Miete und Leasing von Betriebsmitteln	64
	<u>5.4.7.2.</u>	Dienstreisen mit Leasing-Fahrzeug	66
	<u>5.4.8.</u>	Querschnittsziele	67
	5.4.9.	Eigenerklärungen von Begünstigten	<u>68</u>
	<u>5.4.10.</u>	Prüfbescheinigungen Dritter	<u>70</u>
	<u>Anhar</u>	ng 1	71
1	•	Versionierung	3
2		Abkürzungsverzeichnis	3
3	,	Begriffsbestimmungen	4
4	•	Vorbemerkungen	7
5	•	Beschreibung der durchzuführenden Überprüfungen	<u>9</u>
	5.1.	Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und-genehmigung gemäß Artikel 125	
		Absatz 3 ESIF-VO	11
	5.2.	Verwaltungsprüfungen	18
	5.3.	Vor Ort Überprüfungen von Vorhaben	25
	5.3.1.	Grundsätze	25
	5.3.2.	Risikoanalyse und Vorhabenauswahl	25
	5.3.2.1.	(Schritt 1) Festlegung eines Bewertungsstichtages/Bewertungszeitraumes	26
	5.3.2.2.	(Schritt 2) Beschreibung der Merkmale der Richtlinie/des Förderprogramms	27
	5.3.2.3.	(Schritt 3) Einschätzung und Festlegung des Umfangs der durchzuführenden VOÜ	27
	5.3.2.4.	(Schritt 4) Festlegung der Stichprobengrundlage	29
	5.3.2.5.	(Schritt 5) Vorhabenauswahl - risikobasiert	<u>29</u>
	5.3.2.6. -	(Schritt 6) Vorhabenauswahl - Zufallsstichprobe	30
	5.3.2.7.	(Schritt 7) Aufnahme in die Prüfplanung	31
	5.3.3.	VOÜ außerhalb der Risikoanalyse	32
	5.3.4.	Erfassung der Risikobewertung im efREporter3	33
	5.3.5.	Durchführung der VOÜ – durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF festgelegter	
		Mindeststandard	34
	5.4.	Besondere Prüfinhalte	39
	5.4.1.	Prüfung der Indikatoren	39

5.4.1.1.	- Allgemeines)
5.4.1.2.	Prüfhandlungen39)
5.4.1.3.	Exkurs Teilnehmendenmonitoring41	Ł
5.4.2.	Prüfung der Informations- und Kommunikationsvorschriften	-
5.4.3.	Prüfung der Auftragsvergabe45	,
5.4.4.	Prüfung von (während ihrer Durchführung) Nettoeinnahmen schaffenden Vorhaben 47	Z
5.4.5.	Prüfung vereinfachter Kostenoptionen49)
5.4.5.1.	- Allgemeine Prüfungshinweise49)
5.4.5.2.	Standardisierte Einheitskosten gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. b) ESIF-VO50)
5.4.5.3.	Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. c) ESIF-VO52	<u>2</u>
5.4.5.4.	Pauschalsätze gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. d) ESIF-VO	3
5.4.6.	Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte gemäß Artikel 68a Absatz 5 ESIF-	
	VO	,
5.4.7.	Förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse57	Z
5.4.7.1.	Miete und Leasing von Betriebsmitteln)
5.4.7.2.	Dienstreisen mit Leasing-Fahrzeug60)
5.4.8.	Querschnittsziele61	Ł
5.4.9.	Eigenerklärungen von Begünstigten62	<u>2</u>
5.4.10.	Prüfbescheinigungen Dritter64	1
Anhan	og 16€	é

1. Versionierung

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	15.04.2016	
1.1	25.09.2017	Entwurf nach-Überarbeitungen gemäß Benennungsprüfung
<u>1.2</u>	29.03.2019	Überarbeitung nach Prüfung des Verwaltungs- und Kontroll-
		systems und EPSA ESF

2. Abkürzungsverzeichnis

DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EPSA	Early Preventive System Audits
ESIF-VO	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
EU	Europäische Union
EU-Verwaltungsbe-	EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB EFRE/ESF
hörde EFRE/ESF	
IT Constants	to Constant and a standard Contract Contract And adult to a standard and
IT-System	informationstechnisches System (jegliche Art elektronischer daten-
11-System	verarbeitender Systeme)
lit.	, , ,
,	verarbeitender Systeme)
lit.	verarbeitender Systeme) littera
lit.	verarbeitender Systeme) littera Kleinstunternehmen sowie kleines- oder mittelständisches Unter-
lit.	verarbeitender Systeme) littera Kleinstunternehmen sowie kleines- oder mittelständisches Unternehmen

3. Begriffsbestimmungen

Doppelförderung	Eine Doppelförderung liegt bei einer unzulässigen Kumulierung von
	Zuschüssen für ein und dasselbe Vorhaben vor, die dazu führt, dass
	zu einem Vorhaben höhere Zuschüsse gewährt werden als nach den
	Fördergrundsätzen der jeweiligen Richtlinie, des Programms usw.
	zulässig wären bzw. die gewährten Zuschüsse die förderfähigen Ge-
	samtausgaben des Vorhabens übersteigen. Eine Doppelförderung
	kann sich auch aus der parallelen Gewährung von Förderdarlehen
	ergeben.
	Es ist keine Doppelförderung, wenn sich entsprechend den Vorga-
	ben der Richtlinien oder Programme mehrere Mittelgeber an der
	Finanzierung des Vorhabens beteiligen und diese im Finanzierungs-
	plan der Gesamtfinanzierung ausgewiesen sind.
Erhebliche Mängel	Für die risikobasierte Auswahl von Vorhaben werden "erhebliche
	Mängel" als Verstöße definiert, die gemessen an Art, Umfang und
	der Schwere der festgestellten Fehler an der grundsätzlichen Ord-
	nungsmäßigkeit der Vorhabendurchführung oder Vorhabenabrech-
	nung bzw. an der derzeitigen Leistungsfähigkeit des Begünstigten
	zweifeln lassen.
Genehmigung	Mit Genehmigung werden alle rechtlichen Vereinbarungen mit den
	Begünstigten bezeichnet, mit denen die Weitergabe finanzieller Mit-
	tel aus dem ESF zur Umsetzung eines Vorhabens geregelt werden
	(z.B. Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag, Mittelzuweisungs-
	schreiben, Verträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch).
Grober Fehler	Es ist von einem groben formalen oder finanziellen Fehler auszuge-
	hen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt
	ist:
	1. der finanzielle Fehler in der Stichprobe ist größer als 10.000,00
	Euro Gemeinschaftsbeteiligung (meldepflichtige Unregelmäßig-
	keit) oder
	2. der finanzielle Fehler in der geprüften Stichprobe beträgt mehr
	als2% der zu prüfenden Ausgaben in der Grundgesamtheit oder
	3. der Fehler tritt wiederholt in der geprüften Stichprobe auf oder
	es besteht der Verdacht, dass er sich im Rahmen des Gesamt-
	vorhaben wiederholt (z. B. Vergabefehler, fehlerhafte Skonti-
	Abrechnungen).
	<u> </u>

Prüfung im Rahmen	Als Prüfung im Rahmen der Vorhabenauswahl werden alle Prüfungs-
der Vorhabenaus-	handlungen gemäß Artikel 125 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr.
<u>wahl und -</u>	1303/2013 (ESIF-VO) bezeichnet, die durch die zuständigen Bearbei-
genehmigung	ter/-innen der Bewilligungsstellen auf Grundlage der vorliegenden
	Anträge auf Förderung eines Vorhabens und sonstiger Dokumente
	zur Antragstellung (z. B. Ergebnisse von Ideenwettbewerben und
	Vorauswahlgremien) vollzogen werden.
Unregelmäßigkeit	Gemäß Artikel 2 Nr. 36 ESIF-VO bezeichnet der Ausdruck Unregel-
	mäßigkeit "jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale
	Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder
	Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den
	ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für
	den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe
	bewirkt oder bewirken würde."
	Es wird auf den Leitfaden der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF
	zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten in der Förderperiode 2014–
	2020 verwiesen.
Verwaltungsprüfung	Als Verwaltungsprüfung werden alle Prüfungshandlungen gemäß
	Artikel 125 Absatz 4 und 5 lit. a) ESIF-VO bezeichnet, die durch die
	zuständigen Bearbeiter/-innen der Bewilligungsstellen "am Schreib-
	tisch" auf Grundlage der vorliegenden Anträge auf Ausgabenerstat-
	tung und sonstiger Dokumente der Begünstigten vollzogen werden
	(einschließlich der Endverwendungsnachweisprüfung).
Vor-Ort-Überprüfung	Als Vor-Ort-Überprüfung werden alle Prüfungshandlungen gemäß
	Artikel 125 Absatz 4 und 5 lit. b) ESIF-VO bezeichnet, die durch die
	zuständigen Bearbeiter/-innen der Bewilligungsstellen direkt in den
	Räumlichkeiten der Begünstigten durchgeführt werden.
Zuschuss	Als Zuschuss werden alle Arten der weitergegebenen finanziellen
	Mittel aus dem ESF bezeichnet (z. B. Zuwendung, Zuweisung).
Zuschussfähigkeit	Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben ergibt sich aus den gemein-
	schaftlichen Rechtsvorschriften (insbesondere Artikel 65 68, 69 und
	70 ESIF-VO, Artikel 13 und 14 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013) und
	den Förderrichtlinien/-programmen sowie sonstigen nationalen Re-
	gelungen. Die förderfähigen Ausgaben sind im Prüfpfadboden zur
	Aktion/Teilaktion des Finanzplanes ESF beschrieben.
<u> </u>	

Zwischengeschaltete Stelle

Zwischengeschaltete Stelle im Sinne der ESIF-VO ist jedwede Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Stellen wahrnimmt.

Im Operationellen Programm ESF sind die jeweiligen richtlinien-/ programmverantwortlichen Ressorts als Zwischengeschaltete Stellen benannt. Die Ministerien bedienen sich bei der Umsetzung des Operationellen Programms in der Regel "durchführender Stellen" (im Erlass als Bewilligungsstellen bezeichnet). Deshalb gilt dieser Erlass in der Regel für die Aufgaben der Bewilligungsstellen, sofern diese Aufgabe nicht durch die Zwischengeschalteten Stellen umgesetzt wird.

4. Vorbemerkungen

Die EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds –EU-VB EFRE/ESF (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) hat mit dem Erlass zu Verwaltungsprüfungen¹ und Vor-Ort-Überprüfungen¹ (VOÜ) vom 15.04.2016 einen Leitfaden veröffentlicht, der die Umsetzung der Pflichtaufgaben durch die Zwischengeschaltete Stellen¹ (Bewilligungsstellen) in Bezug auf die Finanzverwaltung und -kontrolle des Operationellen Programms ESF unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften, des Operationellen Programms und der Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens gewährleisten soll.

Der Leitfaden vom 15.04.2016, geändert am 13.10.2017 sowie in der Fassung des nun veröffentlichten Erlasses stützt sich auf den "Leitfaden für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen" der EU-Kommission (EU KOM) vom 17.09.2015 für die Förderperiode 2014-2020, der den mit der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Strukturfonds befassten Stellen fachliche Informationen zur Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften bietet.

Bezugnehmend auf diesen-Mit dieser Erlassversion werden die Handlungsempfehlungen der EU-Kommission für die Durchführung von Verwaltungsprüfungen und VOÜ gemäß dem Leitfaden sowie die-der EU-Kommission für die Durchführung von Verwaltungsprüfungen verstärkt aufgegriffen. Darüber hinaus wird mit Punkt 5.1 jetzt auch ein eigenständiger Abschnitt mit Arbeitsanweisungen zur Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl¹ nach Artikel 125 Absatz 3 ESIF-VO ergänzt. Außerdem sind Regelungsanpassungen der ESIF-VO auf Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Omnibus-VO) vorgenommen worden.

Zur Unterstreichung der Notwendigkeit der Beachtung der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Umsetzung der Prüfungen zur Vorhabenauswahl, der Verwaltungsprüfungen und VOÜ durch die Bewilligungsstelle, wird auch dieses Dokument zukünftig ausschließlich als Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bezeichnet und ist als solcher verbindlich umzusetzen.

Redaktionelle Anmerkung: Zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Bezeichnungen in der Beschreibung zum Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Operationelle Programm ESF trägt dieser Erlass weiterhin den Namen "Erlass zur Durchführung von Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen".

<u>Der Erlass basiert auf den Anforderungen der EU-Kommission an das Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS)</u> für den ESF in der Förderperiode 2014-2020 sowie <u>Erfahrungenden Hinweisen</u> aus Systemkontrollen und Stichprobenprüfungen von Vorhaben <u>der vergangenen</u>

¹ Siehe Begriffsbestimmungen

Förderperiode hat durch die EU-Prüfbehörde im Rahmen der BenennungsprüfungEFRE/ESF und ihrer EU-Prüfstelle ESF in der Förderperiode 2007-2013. Darüber hinaus berücksichtigt die zweite Überarbeitung erste Hinweise und Anmerkungen zur Ergänzung und Präzisierung dieses Leitfadens gegeben-Ergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 sowie Feststellungen des Early Preventive System Audits 2014 -2020 (EPSA) der EU-Kommission im November 2017 und Januar 2018 im Operationellen Programm EFRE (mit Relevanz für das Operationelle Programm ESF) und des EPSA 2014-2020 für das Operationelle Programm ESF im Mai 2018.

Darüber hinaus wurden mit dem Arbeitspapier der EU VB EFRE/ESF zu Textbausteinen Insbesondere werden die Ausführungen zur Stichprobenziehung für Anträge die Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 lit. b) ESIF-VO und Bescheide-zur Prüfung der Einhaltung der vom 01.02 Begleitausschuss beschlossenen Projektauswahlkriterien sowie zur Prüfung der Output- und Ergebnisindikatoren präzisiert.

Mit diesem Erlass wird das Verfahren zur Stichprobenauswahl vollständig überarbeitet. Es wird nunmehr ein einheitliches risikobasiertes Auswahlverfahren für die Förderprogramme/Richtlinien eingeführt, welches alle Anforderungen des Leitfadens der EU-Kommission für die Durchführung von Verwaltungsprüfungen vom 17.09.2015 umsetzt.

<u>Die Einführung des neuen Verfahrens macht es notwendig, eine redaktionelle Klarstellung des bis zur Inkraftsetzung dieses Erlasses gültigen Stichprobenauswahlverfahrens für Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Erlass/Leitfaden vom 13.10.2017 nebenvorzunehmen.</u>

Es stimmen folgende von den Textbausteinen auch eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen für das Verwaltungshandeln der Bewilligungsstellen herausgegeben, die nunbis zur Inkraftsetzung dieses Erlasses angewendeten Verfahren mit den Anforderungen des Artikels 125 Absatz 5 lit. b) ESIF-VO in Verbindung mit dem Leitfaden der EU-Kommission für Verwaltungsprüfungen und VOÜ zusammengeführt werden sollen vom 17.09.2015 überein.

1. Durchführung von VOÜ bei 100 % der Vorhaben.

ODER

2. Anwendung der vorhabenbezogenen Risikobewertung und Ergänzung einer Zufallsstichprobe gemäß Punkt 5.2.1 des Erlasses der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF (1. Überarbeitung) vom 13.10.2017. Die Stichprobenauswahl ist angemessen dokumentiert (Checkliste, Zufallsauswahl, Prüfplanung).

ODER

3. Dem risikobasierten Ansatz gemäß Artikel 125 Absatz 5 lit. b) ESIF-VO wurde entsprochen, wenn VOÜ bei allen Vorhaben durchgeführt wurden, bei denen sich während der Laufzeit des Vorhabens im Rahmen der Verwaltungsprüfungen erhebliche Zweifel an der genehmigungskonformen Umsetzung des Vorhabens bzw. an der Ordnungsmäßigkeit der im Auszahlungsantrag abgerechneten Lieferungen bzw. Leistungen ergeben haben oder sich das Erfordernis einer VOÜ aufgrund von Prü-

fungsmitteilungen externer Prüfinstanzen (EU-Prüfbehörde EFRE/ESF, EU-Prüfstelle ESF, EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF, Landesrechnungshof etc.) ergab. Diese Vorhabenauswahl wurde jährlich mit einer Zufallsstichprobe ergänzt. Dabei war für die Zufallsstichprobe ein Stichprobenumfang maßgeblich, der risikoorientiert (bezogen auf das Programm/die Richtlinie) ermittelt wurde. Die Höhe der festgelegten Prüfquote wurde begründet und mit der Prüfplanung dokumentiert.

UND

4. Ein vorhabenbezogenes Risiko liegt in jedem Fall vor, wenn sich während der Laufzeit des Vorhabens im Rahmen der Verwaltungsprüfungen erhebliche Zweifel an der genehmigungskonformen Umsetzung des Vorhabens bzw. an der Ordnungsmäßigkeit der im Auszahlungsantrag abgerechneten Lieferungen bzw. Leistungen ergeben haben oder sich das Erfordernis einer VOÜ aufgrund von Prüfungsmitteilungen externer Prüfinstanzen (EU-Prüfbehörde EFRE/ESF, EU-Prüfstelle ESF, EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF, Landesrechnungshof etc.) ergab. Bei diesen Vorhaben wurde deshalb in jedem Fall eine VOÜ durchgeführt.

UND

5. Die Angemessenheit der Anzahl von VOÜ wurde durch die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit der Zwischengeschalteten Stelle (Fachressort) festgelegt und dokumentiert.

5. Beschreibung der durchzuführenden Überprüfungen

Durch <u>Die Zwischengeschalteten Stellen und</u> die Bewilligungsstellen <u>sindhaben</u> gemäß Art. <u>Artikel</u> 125 Abs. <u>Absatz 3 ESIF-VO Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und – genehmigung und gemäß Artikel 125 Absatz</u> 5 ESIF-VO <u>zum einen-</u> Verwaltungsprüfungen ¹ aller zu allen von den Begünstigten eingereichten <u>Anträge Anträgen</u> auf Ausgabenerstattung und <u>zum anderen-</u> VOÜ bei den Vorhaben durchzuführen.

<u>Die Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und –genehmigung müssen sicherstellen,</u> dass:

- ✓ geeignete Auswahlverfahren und-kriterien angewendet werden,
- ✓ das Vorhaben dem Geltungsbereich des Operationellen Programms ESF in SachsenAnhalt zuzuordnen ist,
- ✓ die Begünstigten über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens verfügen und

ein Vorhaben, welches für die Unterstützung aus dem ESF ausgewählt wurde, keine Aktivitäten umfasst, die zu einem Vorhaben gehören, bei dem infolge einer Produktionsverlagerung außerhalb des Programmgebiets ein Wiedereinziehungsverfahren gemäß Artikel 71 ESIF-VO eingeleitet wurde oder werden sollte.

<u>Verwaltungsprüfungen und VOÜ gemäß Artikel 125 Absatz 5 ESIF-VO</u> sind zwingend bei den im Prüfpfadbogen benannten Begünstigten von Vorhaben vorzunehmen. <u>Sie dienen gemäß Artikel 125 Absatz 4 lit a) und b) ESIF-VO der Überprüfung:</u>

- ✓ ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert beziehungsweise erbracht wurden, einschließlich der Überprüfung der Richtigkeit der Berichterstattung zu den Output- und Ergebnisindikatoren und
- ✓ ob diese den anwendbaren Rechtsvorschriften, dem Operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen und
- ✓ ob die von den Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Ausgaben tatsächlich entstanden und gezahlt sind und/oder
- ✓ ob die Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben an den Begünstigten erfüllt sind, wenn diese auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen geltend gemacht werden und
- ✓ ob die Begünstigten, deren Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten förderfähigen Ausgaben erstattet werden, für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden.

Bei der Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und –genehmigung, der Verwaltungsprüfungen und VOÜ sind die relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Verfahren für <u>Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und –genehmigung, der</u> Verwaltungsprüfungen und VOÜ sind im Prüfpfadbogen (<u>einschl.einschließlich</u> ergänzender Beschreibungen) dokumentiert.

Die Verwaltungsüberprüfungen und VOÜ erfolgen in der Regel auf der Grundlage der Originalbelege oder mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern. Ausnahmen ergeben sich beim Informationsaustausch über das eCohesion-Portal. Die vomvon den Begünstigten elektronisch-über das eCohesion-Portal übermittelten Daten und Dokumente sind als Belege anzuerkennen. Insofern wird eine Ausnahme von dem sich aus den Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt ergebenden Schriftformerfordernis zugelassen. Der Nachweis der Übereinstimmung der elektronisch permittels eCohesion-Portal übersandten Dokumente mit den Originalen ist jedoch zu jeder Zeit vomvon den Begünstigten zu gewährleisten und durch die Bewilligungsstelle in angemessenem Umfang zu überprüfen.

Hinweis: Die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der elektronischen Buchführung ist nachgewiesen, wenn der Bewilligungsstelle eine Erklärung eines bestellten Wirtschaftsprüfers, bestellten Steuerberaters, der nicht im Unternehmen angestellt ist oder eine Bestätigung der Finanzverwaltung vorgelegt wird, die bescheinigt, dass die Belege aus der elektronischen Buchführung des Unternehmens vom zuständigen Finanzamt als dem Original gleichwertig anerkannt werden.

Das Ergebnis Die Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und – genehmigung, der Verwaltungsprüfungen und VOÜ zu einem Vorhaben ist sind mit einheitlichen Checklisten und Prüfvermerken zu dokumentieren. Die EU-VBVerwaltungsbehörde EF-RE/ESF gibt dazu keine allgemein verbindlichen Formulare vor, da Prüfungshandlungen und Prüfinhalte richtlinien-/ programmspezifisch darzustellen sind. Der Leitfaden Erlass enthält aber Mindestvorgaben für Prüfinhalte und die Dokumentation zurder Prüfung, die richtlinien-/programmspezifisch zu konkretisieren sind.

<u>Zur Beachtung:</u> Die verwendeten Musterchecklisten, -vermerke und -bescheide sind zu versionieren, um einerseits die korrekte Verwendung der Formulare zu gewährleisten und andererseits auch im Falle von Prüfungen durch <u>z. B.</u> die EU-<u>Kommission</u>, die EU-Prüfbehörde oder durch diese eingesetzte Stellen die ordnungsgemäße und zeitgerechte Verwendung der Checklisten und Bescheide nachzuweisen.

Bei der Erarbeitung von Musterprüfvermerken und –checklisten ist darauf zu achten, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen und –ergebnisse angemessen beschrieben werden. Es reicht nicht aus, die Prüfungshandlung als solche zu dokumentieren (z. B. "Beihilfestatus wurde geprüft" wird abgehakt). Die durchgeführten Prüfschritte und Prüfinhalte sowie Ergebnisse sind angemessen ausführlich zu beschreiben (z. B. die beachteten einzelnen Kriterien der Beihilfeprüfung, Einhaltung De-minimis-Beträge usw.). Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF empfiehlt, die einzelnen Prüfschritte weitestgehend in die Checkliste aufzunehmen (ggf. auch als gesonderte Anlage zur Checkliste), um auf ausführliche ausformulierte Begründungen verzichten zu können. Dies stellt sicher, dass keine Prüfungshandlungen bzw. deren Dokumentation vergessen werden und minimiert den Arbeitsaufwand bei jeder einzelnen Prüfung im Rahmen des Förderverfahrens.

Zur besonderen Beachtung: Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF legt in Abstimmung mit der EU-Prüfbehörde und EU-Bescheinigungsbehörde das Datum fest, zu dem alle Prüfungshandlungen zu den Vorhaben vollständig abgeschlossen, dokumentiert und im efREporter3 erfasst sein müssen. Über das Datum wird gesondert informiert. Sofern die Zwischengeschalteten Stellen dies bei einzelnen Vorhaben nicht gewährleisten können, ist die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachverhaltes zu informieren.

<u>Hinweis:</u> Die EU-Kommission kann weitergehende Regelungen zu Umfang und Inhalt von Prüfungen im Rahmen des Abschlusses des Operationellen Programms ESF treffen.

Zu besonderen Prüfungsinhalten sind unter dem Abschnitt des Gliederungspunktes 5.4. und folgenden im Einzelnen durchzuführende Prüfungshandlungen näher beschreiben.

5.1. Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl undgenehmigung gemäß Artikel 125 Absatz 3 ESIF-VO

Die **Verwaltungsprüfungen** Prüfungen bei der Vorhabenauswahl müssen vor der Genehmigung⁴ des <u>Projektes Vorhabens</u> abgeschlossen sein. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nur in der Vorhabenakte zu dokumentieren; sie. Sie müssen nicht im efREporter3 erfasst werden.

Die <u>Verwaltungsprüfungen Prüfungen</u> für die Vorhabenauswahl (<u>Antragsprüfung</u>) <u>und – genehmigung</u> umfassen <u>folgende Inhalte:</u>

- 1. entspricht das Vorhaben den Projektauswahlkriterien gemäß Prüfpfadbogen zur Aktion,
- 2. entspricht das Vorhaben den EU und nationalen Rechtsvorschriften (insbesondere Beihilfe, KMU-Kriterien, UiS-Status und Förderfähigkeit gemäß Richtlinie/Fördergrundsätze sind hier beispielhaft zu benennen),
- 3. liegen alle Nachweise und Erklärungen für die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung vor, ggf. Umfang der während des Vorhabens erwarteten Nettoeinnahmen,
- 4. gibt es Anzeichen dafür, dass eine Doppelförderung¹ vorliegen könnte, die einer Genehmigung entgegenstehen würde,
- 5. gibt es Anzeichen dafür, dass der Begünstigte nicht in der Lage ist, das beantragte Vorhaben genehmigungskonform innerhalb des vorgesehenen Durchführungszeitraumes umzusetzen,
- 6. gibt es Anzeichen dafür, dass der Begünstigte nicht in der Lage ist, die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen zu erfüllen (Buchführung, Aufbewahrungsfrist für Belege usw.).

folgenden Inhalt.

<u>Prüfinhalt</u>	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
1. Ist der Antrag vollständig und	Ggf. sind Antragsfristen zu beachten.
förmlich richtig?	Ist der Antrag rechtsverbindlich unterschrie- ben?

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
2. Liegen alle erforderlichen	Entsprechen die Eigenerklärungen den inhaltli-
Nachweise und Erklärungen	chen Anforderungen/Vorgaben (beispielsweise
für die Prüfung der Einhaltung	KMU, Unternehmen in Schwierigkeiten und De-
der EU- und nationalen	minimis-Erklärung; vergleiche auch Erlass der
Rechtsvorschriften vor?	EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zum Ar-
	beitspapier Textbausteine für Anträge und Ge-
	nehmigung in der gültigen Fassung)?
	Sind diese vollständig und rechtsverbindlich
	unterschrieben?
	Siehe dazu auch die nachstehenden Hinweise.
3. Entspricht das beantragte	Die durch den Begleitausschuss beschlossenen
Vorhaben den durch den Be-	Projektauswahlkriterien gemäß Prüfpfadbogen
gleitausschuss genehmigten	sollen sich eindeutig in der Checkliste wider-
Projektauswahlkriterien ge-	<u>spiegeln.</u>
mäß anzuwendendem Prüf-	Gegebenenfalls sind die einzelnen Projektaus-
pfadbogen?	wahlkriterien durch geeignete Fra-
	gen/Prüfschritte zu konkretisieren.
	In jedem Fall hat für einen außenstehenden
	Dritten anhand von Erläuterungen oder der An-
	gabe von Bezugsdokumenten direkt erkennbar
	zu sein, worauf sich das Prüfurteil der Zwi-
	schengeschalteten Stelle stützt.
4. Entspricht das beantragte	Sind die Antragstellenden zulässig?
Vorhaben den Förderfähig-	Entspricht das Vorhaben hinsichtlich Zuwen-
<u>keitskriterien gemäß Förder-</u>	dungszweck (Zuwendungen) / Förderzweck
richtlinie/Fördergrundsätzen?	(Zuweisungen), Förderfähigkeit der Ausgaben,
	Förderhöhe den rechtlichen Vorgaben (siehe
	auch Nr. 3.4 Verwaltungsvorschriften zu § 44
	<u>Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt)?</u>
	Sofern pauschalierte Förderungen gewährt
	werden: siehe Prüfinhalt Frage Nr. 5
	In diesem Zusammenhang ist ggf. auch die Um-
	setzung der Querschnittsziele im Vorhaben zu
	prüfen (vergleiche Punkt 5.4.8.).

	1.
<u>Prüfinhalt</u>	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
5. Sofern vereinfachte Kosten-	Entsprechen die beantragten pauschalierten
optionen genutzt werden,	Beträge der Förderrichtlinie / dem Förderpro-
enthält der Antrag klare und	gramm (z.B. die Höhe der beantragten Pau-
vollständige Angaben in Bezug	schalsätze)?
auf die dem pauschalierten	Sind die Kostenarten, auf deren Basis sich die
Betrag zugrunde liegende	Pauschalierung bemisst, förderfähig?
Bemessungsgrundlage?	Ist die Beschreibung des zu f\u00f6rdernden Vorha-
	bens im Falle von Pauschalfinanzierungen aus-
	reichend und die Umsetzung auch prüffähig?
	Beachte: Bereits bei der Genehmigung ist bei der
	Erfassung der Daten im efREporter3 festzulegen,
	dass für das Vorhaben eine Förderung im Rahmen
	vereinfachter Kostenoptionen erfolgtwird. Für
	jede geförderte Pauschalfinanzierung ist die im
	Rahmen der Genehmigung vereinbarte Leistung
	(Output oder Ergebnis) und der hierfür
	vereinbarte Betrag zu erfassen. Wenn zu diesem
	Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden,
	können bei Vorhaben mit Pauschalfinanzierungen
	keine Auszahlungen erfasst werden.
6. Entspricht das Vorhaben den	Die im Prüfpfadbogen beschriebenen relevan-
darüber hinaus anzuwenden-	ten Querschnittsziele der EU-Förderung sind in
den Bestimmungen der EU-	der Regel bereits bei der Programmierung des
und nationalen Rechtsvor-	Operationellen Programms ESF und im Verfah-
schriften (insbesondere Bei-	ren der Erstellung/Genehmigung von Richtli-
hilfe, KMU-Kriterien, Unter-	nien/ Förderprogrammen beachtet worden.
nehmen in Schwierigkeiten-	Ggf. Prüfung der Einhaltung der relevanten
Status, Querschnittsziele)?	Querschnittsziele gemäß Prüfpfadbogen, sofern
	diese nicht bereits Gegenstand der Fördervo-
	raussetzungen gemäß Richtli-
	nie/Förderprogramm sind (z. B. Vorlage Um-
	welterklärung, ggf. Dokumentation von die
	Festlegungen des Prüfpfades ergänzenden Be-

gründungen).

Punkt 5.4.8.

Prüfung der Querschnittsziele – siehe auch

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
6. weiter:	Prüfung zur Beihilfe gemäß Vorgaben der Richt-
	linie/des Förderprogramms und Dokumentati-
	on der für das Vorhaben geltenden Beihilfere-
	gelung (keine Beihilfe, De-minimis-Verordnung,
	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung,
	DAWI-De-minimis, DAWI-
	Freistellungsbeschluss).
	Hierbei ist unter anderem darzustellen, dass
	✓ für das jeweilige Vorhaben keine besonde-
	ren Merkmale vorliegen, welche der Ein-
	schätzung zur Beihilferelevanz auf Ebene
	der Richtlinie/des Programms entgegenste-
	<u>hen,</u>
	✓ die Eigenschaften der/des Begünstigten mit
	der Beihilfeeinschätzung für die (Teil-) Akti-
	on übereinstimmen (z.B. KMU, kein Unter-
	nehmen in Schwierigkeiten auf der Grund-
	lage der Definitionen gemäß Artikel 2 und
	Anhang I Verordnung (EU) Nr. 651/2014),
	✓ die Schwellenwerte und sonstigen vorha-
	benbezogenen Regelungen im Zusammen-
	hang mit der einschlägigen Beihilfevor-
	schrift eingehalten sind.
	Plausibilitätsprüfung der KMU-Erklärung (für
	Vorhaben, wo das KMU-Kriterium förderrele-
	vant ist und nicht ausschließlich der Indikato-
	renerhebung dient):
	✓ Vollständigkeit der Erklärung (einschließlich)
	rechtsverbindlicher Unterschrift),
	✓ Plausibilität der erklärten Angaben auf
	Grundlage von stichprobenhaften Internet-
	recherchen oder bereits erlangtem Kennt-
	nisstand zum antragstellenden Unterneh-
	men, z.B. aus anderen Förderverfahren,
	✓ Übereinstimmung der Angaben der Eigen-
	erklärung mit den Maßgaben für die KMU-
	Kriterien (siehe Punkt 5.4.9.)

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
6. weiter:	✓ Plausibilitätsprüfung der Unternehmen in Schwierigkeiten-Erklärung (siehe Punkt 5.4.9.)
7. Sind die Output- und Ergebnisin- dikatoren, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen, ange- messen beschrieben (Soll-Werte) und entsprechen diese den für die (Teil-) Aktion definierten In- dikatoren?	 Sind die für das Vorhaben relevanten Indikatoren aussagekräftig (prüffähig) benannt? Ist der angestrebte Umfang plausibel in Bezug auf den Zuwendungs-/Förderzweck des Vorhabens? Beachte: Es sind nur geprüfte und plausible Soll-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren im efREporter3 zu erfassen (siehe auch Punkt 5.4.1., einschließlich Unterpunkte).
8. Sind Nettoeinnahmen während des Vorhabens zu erwarten?	 Ermittlung der f\u00f6rderf\u00e4higen Ausgaben, siehe Erlass der EU-Verwaltungsbeh\u00f6rde EFRE/ESF zur F\u00f6rderung von Vorhaben, die w\u00e4hrend ihrer Durchf\u00fchrung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften in der jeweils geltenden Fassung Siehe Punkt 5.4.4.
9. Gibt es Anzeichen dafür, dass eine Doppelförderung ¹ vorliegen könnte, die einer Genehmigung entgegenstehen würde?	 Liegt eine entsprechende Erklärung der Antragstellenden vor? Gibt es andere Förderprogramme mit vergleichbaren Förderzielen? Hat die Bewilligungsstelle Kenntnis aus anderen Förderprogrammen, dass der/die Antragstellende falsche Angaben gemacht hat? Anwendung vereinfachter Kostenoptionen: Enthalten die direkten Ausgaben des Vorhabens keine Ausgabenposten, die Bestandteil von vereinfachten Kostenoptionen sind (Ausschluss einer Doppelförderung)?

¹ siehe Begriffsbestimmungen

<u>Prüfinhalt</u>	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
10. Gibt es Anzeichen dafür, dass die/der Begünstigte nicht in der Lage ist, das beantragte Vorha- ben genehmigungskonform in- nerhalb des vorgesehenen Durchführungszeitraumes umzu- setzen?	➤ Gab es bei der Abwicklung früherer Fördervorhaben signifikante Feststellungen, die die finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit der/des Antragstellenden in Frage stellt (z. B. Unzuverlässigkeit bei der Umsetzung von Vorhaben, Betrugsverdachtsfälle, Kenntnis über Unternehmen in Schwierigkeiten, Kenntnis von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens vor Erteilung der Genehmigung)?
11. Gibt es Anzeichen dafür, dass die/der Begünstigte nicht in der Lage ist, die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen zu erfüllen (z. B. hinsichtlich Buchführung, Aufbewahrungs- frist für Belege usw.)?	➤ Gab es bei der Abwicklung früherer Fördervor- haben signifikante Feststellungen, die die ad- ministrative Leistungsfähigkeit der/des Begüns- tigten in Frage stellt (z. B. gravierende Anhalts- punkte für eine unzuverlässige Unternehmens- führung/Buchhaltung)?

Auf die **Prüfung der Beihilferelevanz** – insbesondere die Verbesserung der Dokumentation der Beihilfeprüfung - ist in der Förderperiode 2014–2020-größeres Augenmerk zu legen. Sofern die Beihilfeproblematik für eine Richtlinie/ein Förderprogramm einheitlichabschließend geregelt ist, (z. B. Feststellung, dass die Förderung der Vorhaben nach dieser Richtlinie/diesem Programm keine Beihilfe darstellt), erfolgt die Prüfung bereits mit der Richtlinienerstellung und die Dokumentation mit Anlage B zum Prüfpfadbogen (vgl. Erlass der EU-VB EFRE/ESF vom 07.06.2016). vergleiche Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EF-RE/ESF "Verfahren zur Einhaltung sowie zur Aktualisierung und Änderung der Prüfpfadbögen und des Finanzplans zum OP EFRE und ESF" in der jeweils geltenden Fassung). Von einer abschließenden Regelung kann nicht ausgegangen werden, wenn in Richtlinien/Förderprogrammen beihilferelevante Bedingungen für einzelne Vorhaben oder einzelne Förderschwerpunkte einer Richtlinie/eines Förderprogramms festgelegt wurden.

Sofern die Prüfung der Beihilferelevanz für die Vorhaben nicht auf Ebene <u>der Richtlinie/</u>des Förderprogramms bereits abschließend in Anlage B zum Prüfpfadbogen dokumentiert werden kann, sondern nochmals einzelfallbezogen zu prüfen ist (z. B. Prüfung der jeweiligen De-minimis-Voraussetzungen, Modellprojekte/<u>Einzelvorhaben</u>, Art der Begünstigten erfordert Einzelfallentscheidungen, <u>Einhaltung von vorhabenbezogenen beihilferelevanten Bedingungen</u>), sind die durchgeführten Prüfungshandlungen und Prüfergebnisse im Rahmen der Antragsprüfung/<u>und ggf.</u> Änderungsantragsprüfung <u>bzw. VOÜ</u>ausreichend detailliert zu dokumentieren-<u>(siehe auch vorstehende Tabelle Punkt 6.).</u>

Zur Beachtung: Nach Abschluss der Prüfungen zur Vorhabenauswahl und –genehmigung ist sicherzustellen, dass die Bewilligungsstelle klare und vollständige sowie auch überprüfbare Zielvorgaben und Förderbedingungen für die Begünstigten in der Genehmigung formuliert. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die/der Begünstigte bereits mit der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns über die Rechte und Pflichten aufzuklären ist, die bereits mit dem tatsächlichen Vorhabenbeginn einzuhalten sind (siehe dazu auch Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zum Arbeitspapier - Textbausteine für Anträge und Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung). Von besonders großer Bedeutung ist dies auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen als Pauschalfinanzierung, deren Auszahlung an die Begünstigten ausschließlich von der Erreichung des Förderzweckes bestimmt wird.

<u>Das Ergebnis der Antragsprüfung ist angemessen zu begründen und zu dokumentieren.</u>
Folgende Angaben sind dabei insbesondere zu erfassen:

- ✓ vorgenommene Prüfungshandlungen: Darstellung aller geprüften Aspekte, das heißt: nachvollziehbare und angemessen detaillierte Erläuterungen zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen gemäß vorstehender Prüfinhalte (einschließlich Nachvollziehbarkeit und Plausibilität von untersetzenden Fragen/Merkmalen für die vom Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien),
 - Zur Beachtung: Bei mehrstufigen Projektauswahlverfahren muss das gesamte Verfahren schlüssig bei der Bewilligungsstelle dokumentiert sein. Insbesondere, wenn einzelne Stufen des Auswahlverfahrens außerhalb der Bewilligungsstelle durchgeführt werden, müssen alle Auswahlstufen vollständig und schlüssig dokumentiert sein und der Bewilligungsstelle für die Endentscheidung über den Antrag vorliegen. Sofern Gründe dafür sprechen, die Dokumentation des Projektauswahlverfahrens nicht unmittelbar in der Vorhabenakte vorzuhalten (z. B. zu großer Umfang, Dokumentation ist nicht einzelfallbezogen und umfasst mehrere Vorhaben), ist mit eindeutigen Verweisen auf diese getrennt aufbewahrten Dokumente zu arbeiten.
- ✓ Zeitpunkt der Antragsprüfung,
- ✓ Dokumentation des Zuwendungs-/Förderzwecks, des Bewilligungszeitraumes, der förderfähigen Ausgaben, der zu gewährenden Förderung und sonstiger für die Umsetzung relevanter Bestimmungen und ggf. Abweichungen zur Antragstellung,
- ✓ Name, Weiserzeichen/Stellenkennziffern der Prüfenden, Datum.

Hierbei ist u. a. darzustellen, dass für das jeweilige Vorhaben

- 7. keine besonderen Merkmale vorliegen, welche der Aktionseinschätzung bzgl. Beihilfe entgegenstehen,
- 8. die Eigenschaften des Begünstigten mit der Beihilfeeinschätzung für die Aktion übereinstimmen (z. B. KMU, kein UiS auf der Grundlage der Definitionen gemäß Art. 2 und Anhang I VO (EU) Nr. 651/2014),

9. evtl. relevante Schwellenwerte (z. B. De-minimis, AGVO²) beachtet werden.

Bei der Prüfung der Einhaltung der nationalen und EU-Rechtsvorschriften ist auch zu prüfen, ob der Antragsteller (Begünstigter im Sinne von Art. 2 Nr. 10 ESIF-VO) vor Erteilung der Bewilligung bspw. im Rahmen der Antragstellung seine Zustimmung erklärt hat, dass seine vorhabenbezogenen Daten, im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben für Aufgaben des Monitorings, der Evaluierung sowie der Information und Kommunikation verwendet werden dürfen. Darüber hinaus ist das Einverständnis des Begünstigten zur Veröffentlichung bestimmter Daten gemäß Anhang XII ESIF VO einzuholen.

5.2. Verwaltungsprüfungen

<u>Die Verwaltungsprüfungen sind auf Grundlage des Ergebnisses der Vorhabenauswahl und</u>
<u>-genehmigung</u> während der Projektdurchführung fortzusetzen. Grundsätzlich hat im

Rahmen der Verwaltungsprüfungen während der Projektdurchführung bei allen Vorhaben
eine vollständige Prüfung Durchführung sowie nach Abschluss des Vorhabens vorzunehmen.

Die Verwaltungsprüfungen umfassen alle von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung (einschließlich Endverwendungsnachweise der/des Begünstigten). <u>Die Verwaltungsprüfung beinhaltet die Prüfung der Erreichung des Zuwendungszwecks</u> und des Vorhabenfortschrittes (z. B. Einhaltung des Bewilligungsrahmens lt. Genehmigunglaut Genehmigung, Vergleich der Soll- und Ist-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren einschließlich Teilnehmendenmonitoring, spezielle vorhabenbezogene Festlegungen), der geltend gemachten Ausgaben (Zuschussfähigkeit¹ der Ausgaben, Einhaltung der Vorgaben zur Beteiligung der Fonds gemäß Operationellem Programm) sowie der Einhaltung der Nebenbestimmungen (u. a. unter anderem Vergabevorschriften, Beihilferegelungen) zu erfolgen.-). Vergleiche dazu auch Punkt 5. Die Prüfung der Belege (Rechnungen und Zahlungsnachweise/Kontoauszüge) kann dabei sowohl im Rahmen des Auszahlungsund Verwendungsnachweisprüfverfahrens der Auszahlung aufgrund der eingereichten Beleglisten/Verwendungsnachweise (Erstattung bereits getätigter Ausgaben der/des Begünstigten) sowieals auch im Rahmen der Prüfungdes Nachweises der Zahlungsnachweise auf Verwendung (Abrechnung) von Vorauszahlungen gemäß § 44 LHO erbracht werden. Dabei ist zu beachten Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt erfolgen.

<u>Zur Beachtung:</u> Es ist sicherzustellen, dass nur geprüfte <u>Ausgaben</u>und als förderfähig anerkannte Ausgaben sowie geprüfte und zulässige Ist-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren im efREporter3 zu erfassen sind.erfasst werden (vergleiche dazu den Erlass der <u>EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Indikatorenerfassung und –pflege in der geltenden Fassung).</u>

²-Zur Beachtung: die AGVO wurde angepasst und unter VO (EU) 2017/1084 am 14.06.2017 veröffentlicht.

¹ siehe Begriffsbestimmungen

Die Prüfungshandlungen sind auf Grundlage der von den Begünstigten vorzulegenden Unterlagen durchzuführen. Dazu gehören neben dem entsprechenden Vordruck folgende Unterlagen:

eine-Dazu gehören neben dem entsprechenden Vordruck für die Mittelabforderung (Auszahlungsantrag) und/oder den Endverwendungsnachweis folgende Unterlagen:

- 1. Belegliste, die (zahlenmäßiger Nachweis), die unter Berücksichtigung von Nr. 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung/für Gebietskörperschaften mindestens folgende Angaben enthält:

 - ✓ Verweise auf die entsprechenden Rechnungen,
 - das alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel, Nettoeinnahmen) und Ausgaben (Rechnungen, vereinfachte Kostenoptionen, ggf. anteilige Jahresbeträge geförderter Abschreibungen) in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungs-/Ausgabenplans,
 - ✓ Datum und die Referenznummer der , Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung,
- 2. auf ggf. stichprobenhafte Nachforderung der Bewilligungsstelle die dazugehörigen Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsnachweise), die die tatsächlich getätigten Gesamtausgaben bis zum Mittelabruf gemäß Belegliste in zeitlicher Reihenfolge dokumentieren,
- 3. eine Aufstellung der vergebenen Aufträge (soweit <u>für das Vorhaben</u> relevant) und der jeweils angewandten Vergabeverfahren sowie auf ggf- stichprobenhafte Nachforderung der Bewilligungsstelle die Vergabevermerke und sonstige relevante Unterlagen,
- 4. <u>Teilnehmerlisten mit Unterschriften (soweit relevant)</u>, ausgefüllte Monitoringbögen zur Erhebung der relevanten Ist-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren (einschließlich Importdateien zum Teilnehmendenmonitoring),
- 5. Nachweise für die abgerechneten Ist-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren zum Vorhaben gemäß Monitoringbogen, wie zum Beispiel:
 - ✓ <u>Teilnahmebescheinigungen</u>, um die Anwesenheit zu dokumentieren-,
 - ✓ Arbeitsverträge,
 - ✓ Zertifikate oder sonstige im Ergebnis durchgeführter Überprüfungen/Berechnungen erstellte Bescheinigungen (z. B. Qualifizierungsnachweise),
 - ✓ Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
 - ✓ Zur Beachtung: Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Wichtig ist, dass erfasste Ist-Werte der Indikatoren nachvollziehbar und belegbar sind und

<u>die Belege in den Akten vorliegen müssen. Siehe dazu auch den Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Indikatorenerfassung und -pflege in der gültigen Fassung und Punkt 5.4.1. (einschließlich Unterpunkte),</u>

6. Sachbericht für den Endverwendungsnachweis (einschließlich ggf. ergänzender Dokumente).

Nach Art. Artikel 125 Abs. Absatz 5 lit. a) ESIF-VO ist eigentlich-vorgesehen, dass 100 % der Erstattungsanträge vonder Begünstigten von den Verwaltungsprüfungen erfasst werden. GemäßGemäß Nr. 11.3 und Nr. 11.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem "Leitfaden für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen" der EU-KOMKommission vom 17.09.2015 für Verwaltungsprüfungen-kann-allerdings auch nur eine Auswahl der Ausgabenposten eines Erstattungsantrags in die Überprüfung einbezogen werden, soweit dies gerechtfertigt erscheint (in Abhängigkeit vom Prüfumfang). Diese Regelung ist analog für Zuweisungen nach § 34 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt anzuwenden. In begründeten Fällen, die die sind daher Stichprobenprüfungen möglich. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF erteilt ihre grundsätzliche Zustimmung durch die EU-VB EFRE/ESF erfordern (zur Durchführung von Stichprobenprüfungen auf Grundlage des im Prüfpfadbogen beschriebenen Verfahrens), sind Stichprobenprüfungen möglich. (grundsätzliche Zustimmung mit der Genehmigung des Prüfpfades durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) und inhaltlich im Rahmen der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z. B. Begleitung von VOÜ und Aktenkontrollen). Beschränkt sich die Bewilligungsstelle bei der Belegprüfung zu einem Vorhaben auf Stichproben, muss durch das Stichprobenverfahren eine ausreichende Überprüfung der gesamten Ausgaben des Vorhabens gewährleistet sein. Die Bewilligungsstelle kann in diesen Fällen im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für die Begünstigten auf Grundlage der vorzulegenden Belegliste eine Stichprobe der Ausgabeposten festlegen, für die dann von den Begünstigten die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege zur Tiefenprüfung vorzulegen sind. Eine Vorlage aller Rechnungen und Zahlungsbelege wäre dann entbehrlich

Sowohl die Die Methode der Stichprobenauswahl für Ausgabeposten beziehungsweise deren Belege, die Begründung der Methode als auch die Stichprobe-Stichprobenauswahl selbst, sind zu dokumentieren. Die Insbesondere die Angemessenheit des Stichprobenverfahrens Stichprobenumfangs ist jährlich durch das richtlinien-/ programmverantwortliche Ressort (ZgSt) auf Grundlage bisheriger Erfahrungen mit der Umsetzung vergleichbarer Vorhaben bei Berücksichtigung der in der Vergangenheit festgestellten Fehler/-quoten zu überprüfen. begründen, sofern kein statistisches Verfahren bei der Stichprobenziehung angewendet wird. Bei der Auswahl der Stichprobe sind auch Risikofaktoren, wie die Höhe des Ausgabenpostens, wiederkehrende oder anteilig zu berücksichtigende Ausgabeposten und ähnliches hinreichend zu berücksichtigen.

Vorsorglich wird auf Nr. 11.1.3 VV / VV-Gk<u>der Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften</u> zu § 44 LHO<u>Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt</u> verwiesen (das zuständige <u>Ressort</u><u>Fachressort</u> erlässt die Stichprobenregelungen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof). <u>Diese Regelung ist analog für Zuweisungen nach § 34 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt anzuwenden.</u>

Werden innerhalb der Stichprobe grobe Fehler vorgefunden, ist die **Stichprobe zu erweitern**, um systematisch auftretende Fehler <u>im Vorhaben</u> auszuschließen. Sofern ein systematischer—also wiederholt/regelmäßig auftretender—Fehler in der Stichprobe festgestellt wird, sind in Anwendung des "Leitfadens für die Mitgliedstaaten - Verwaltungsprüfungen" der EU-KOMKommission vom 17.09.2015 alle <u>relevanten</u> Belege (100 %) der kontrollierten Grundgesamtheit zu prüfen oder der festgestellte <u>finanziellesystematische</u> Fehler auf die <u>relevanten Ausgaben der</u> zu <u>prüfendeprüfenden</u> Grundgesamtheit hochzurechnen.

Zur Beachtung: Die Hochrechnung von festgestellten systematischen Fehlern auf die Grundgesamtheit stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar. Es sind nur festgestellte systematische Fehler in der Stichprobe auf die relevanten Ausgaben der zu prüfenden Grundgesamtheit hochzurechnen (z. B. dürfen festgestellte Skonti-Fehler nicht als Fehler auf Personalausgaben hochgerechnet werden). Sofern die/der Begünstigte z. B. im Rahmen der Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises/der Beleglisten oder im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die Feststellung des tatsächlichen Fehlers verlangt, sind alle relevanten Belege der geprüften Grundgesamtheit, die von dem festgestellten Fehler betroffen sein können, zu prüfen. DieseDie **Verwal**tungsprüfungen zu den einzelnen Auszahlungsanträgen der Begünstigten müssen abgeschlossen sein, bevor die Ausgaben in einem Zahlungsantrag gegenüber der EU-KOMKommission geltend gemacht werden, d. h. bevor. Dies bedeutet, dass erst nach Abschluss der Verwaltungsprüfungen die geprüften und als förderfähig anerkannten Ausgaben im efREporter3 erfasst werden. Die Besonderheiten bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen sind zu beachten (siehe dazu auch Punkt 5.4.5., einschließlich Unterpunkte).

Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, die Prüfungshandlungen so abzuschließen, dass nach Art. Artikel 132 Abs. Absatz 1 ESIF-VO die/der Begünstigte den Gesamtbetrag der fälligen förderfähigen öffentlichen Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Einreichen des Auszahlungsantrages erhält, sofern nicht auf der Grundlage von Nr. 7.2 VV/VV-Gk zu § 44 LHO 7.2 der Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt die Zuwendungen zur Ver-

¹ Siehe Begriffsbestimmungen

wendung innerhalb von zwei Monaten vorab ausgezahlt wurden oder Gründe für eine Zahlungsfristunterbrechung gemäß Art. Artikel 132 Abs. Absatz 2 ESIF-VO vorliegen.

Durch die Verwaltungsprüfung ist insbesondere festzustellen.

- <u>1. ob die Die Ausgaben sind in dem genehmigten Förderzeitraum entsprechen (esangefallen und tatsächlich getätigt worden.</u>
 - ✓ <u>Es</u> kommen nur Ausgaben in Betracht, die ab dem 01.01.2014 und im Übrigen innerhalb des genehmigten Förderzeitraumes geleistet wurden) und tatsächlich getätigt worden sind (Nachweis durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege),.
 - ✓ ob die Der Nachweis erfolgt durch Kontoauszüge, quittierte Rechnungen oder Rechnungen mit gleichwertigen Buchungsbelegen (z. B. Buchungslisten aus elektronischen Haushaltsüberwachungssystemen).
 - ✓ Die vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege lassen keinen Zweifel an der Echtheit des Beleges zu (keine manipulierten Belege).
 - ✓ Skonti und Rabatte sind grundsätzlich abzusetzen.
- 1.2. <u>Die Ausgaben entsprechen dem genehmigten Vorhaben entsprechen, .</u>
 - ✓ ob der Der sachliche Zusammenhang zwischen der abgerechneten Ausgabe
 (Rechnung) und dem Zuwendungs-/Förderzweck muss zweifelsfrei nachvollziehbar sein.
 - ✓ Es sind ggf. ergänzende erklärende Unterlagen in die Prüfung einzubeziehen (z. B. schriftliche Begründungen der/des Begünstigten, Arbeitsverträge, Planungsunterlagen).
- 2.3. <u>Der genehmigte Finanzierungsbetrag ist eingehalten worden ist, .</u>
 - ✓ ob die Ggf. ist eine Einschränkung des Zuwendungs-/Förderzweckes zu prüfen.
- 3.4. <u>Die Ausgaben sind entsprechend den geltenden EU- und nationalen Vorschriften förderfähig sind, .</u>
 - ✓ (Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer,
 - ✓ Beachtung der Fördereinschränkungen gemäß Artikel 3 Verordnung (EU)

 Nr. 1301/2013, Artikel 69 Absatz 3 ESIF-VO und Artikel 13 Absatz 4 Verordnung
 (EU) Nr. 1304/2013,
 - ✓ Siehe auch Punkt 5.4.7.
- <u>5. Die ggf.) ob die.</u> während der Durchführung des Vorhabens erwirtschafteten Nettoeinnahmen <u>wurden</u> korrekt angegeben oder ob während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen aus anderen Einnahmequellen erwirtschaftet wurden, die bei der Festlegung der zu erwartenden Nettoeinnahmen nicht berücksichtigt worden sind (vgl..
 - ✓ <u>Siehe</u> Erlass der <u>EUVBEU-Verwaltungsbehörde</u> EFRE/ESF zur <u>Einführung des Leitfadens zur</u> Förderung von Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach

- ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften vom 05.10.2016), in der jeweils geltenden Fassung.
- ✓ ob dieSiehe Punkt 5.4.4. des Erlasses.
- 4.6. <u>Die Ausgabenbelege sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnen sind (. Es gibt ein g</u>eeignetes separates Buchführungssystem), . Z. B.:
 - <u>√ (ggf.) ob</u>Auf den Rechnungen sind die vorhabenbezogenen Buchungsvermerke/Bezüge zum Vorhaben ersichtlich.
 - ✓ Die Buchungsvermerke/Bezüge zum Vorhaben auf den Rechnungen sind zweifelsfrei (keine Bleistiftvermerke, keine unzulässigen Buchungskorrekturen).
 - ✓ Es liegt mindestens eine Eigenerklärung des Begünstigten über das Vorhandensein und Anwendung eines separaten Buchführungsschlüssels/-systems vor (siehe auch Punkt 5.3.5 und 5.4.9.).
 - ✓ Die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der elektronischen Buchführung ist auch nachgewiesen, wenn der Bewilligungsstelle eine Erklärung eines bestellten Wirtschaftsprüfers oder bestellten Steuerberaters, der nicht im Unternehmen angestellt ist oder eine Bestätigung der Finanzverwaltung vorgelegt wird, die bescheinigt, dass die Belege aus der elektronischen Buchführung des Unternehmens vom zuständigen Finanzamt als dem Original gleichwertig anerkannt werden.
- 5.7. <u>Sofern relevant, wurden die Voraussetzungen für die Zahlung bei vereinfachten Kostenoptionen (z.-B. Pauschalen Pauschalsätze) eingehalten wurden, .</u>
 - ✓ ob die Siehe dazu auch Punkt 5.4.5.
 - ✓ Bei der Anwendung von Standardeinheitskosten oder Pauschalsätzen ist die zugrundeliegende Bemessungsgrundlage nachgewiesen und korrekt.
 - ✓ Bei der Anwendung von Pauschalfinanzierungen ist der Zuwendungs-/Förderzweck bzw. der Vorhabensfortschritt erreicht.
- 6.8. <u>Die Bestimmungen der Genehmigung (einschließlich Nebenbestimmungen) zu</u>
 <a href="mailto:den-beitung-heit
 - ✓ Wurden die relevanten Schwellenwerte für die Höhe der Förderung auf Grundlage der anzuwendenden Beihilferegelung beachtet?
 - ✓ Wurden zwischenzeitlich Änderungen im Status der/des Begünstigten bekannt, die Auswirkungen auf die Beachtung relevanter Schwellenwerte (z. B. ob die Höhe der De-minimis-Beihilfen) und besonderen Förderbedingungen gemäß den relevanten Beihilferegelungen haben?
 - ✓ Werden die mit der Genehmigung vorgesehenen Ergebnisse in Bezug auf die relevanten Querschnittsziele erreicht? Wenn die im Prüfpfadbogen definierten relevanten Querschnittsziele mit dem Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden, sind die Gründe dafür zu ermitteln. Sofern diese in einer nicht genehmigungskon-

- formen Umsetzung des Vorhabens liegen, sind verwaltungsrechtliche Schritte zu prüfen und ggf. einzuleiten (siehe auch Punkt 5.4.8.).
- 7.9. <u>Die EU- und nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe wurden, eingehalten wurden, .</u>
 - ✓ ob die Siehe dazu Punkt 5.4.3.
- <u>8.10.</u> <u>Die Informations- und Kommunikationsvorschriften wurden eingehalten wurden,</u>
 - ✓ Siehe dazu Punkt 5.4.2.
 - ✓ Es müssen geeignete Nachweise für die Einhaltung der Vorschriften vorgelegt werden (z. B. ob alle Fotonachweis).
- <u>11. Alle</u> zum Zeitpunkt der Prüfung relevanten Nebenbestimmungen <u>wurden</u> eingehalten <u>wurden (einschl.(einschließlich Erhebung und</u> Monitoring aller relevanten <u>Output- und Ergebnisindikatoren des Vorhabens).</u> und der Zuwendungs-/Förderzweck <u>bzw. Vorhabenfortschritt wurde erreicht.</u>
 - Zur Beachtung: Es reicht in der Regel nicht aus, in der Prüfcheckliste mit einem Haken zu dokumentieren, dass die relevanten Nebenbestimmungen geprüft wurden, da diese häufig nicht nur einmal oder immer alle insgesamt zu prüfen sind. Die einzelnen Nebenbestimmungen sind in geeigneter Form in der Checkliste zu verankern. Insbesondere, wenn es vorhabenspezifische Bestimmungen sind:
 - ✓ Hinsichtlich der Prüfung von Output- und Ergebnisindikatoren (einschließlich Teilnehmenden-Monitoring) siehe Punkt 5.4.1. (einschließlich Unterpunkte).
 - ✓ <u>Der Vorhabenfortschritt insbesondere auch zur Beachtung im Zusammenhang</u> <u>mit der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen während der Vorhabenlaufzeit.</u>

Auch nach **Abschluss des Vorhabens** und Prüfung des Endverwendungsnachweises sind ggf. weitere Prüfungshandlungen erforderlich, sofern z. B. Zweckbindungsfristen oder die Berichterstattung über Teilnehmende annach Abschluss der Vorhaben einzuhalten und somit deren Umsetzung zu kontrollieren sind. Von der Bewilligungsstelle sind deshalb in jeder betroffenen Richtlinie/jedem betroffenen Förderprogramm zumindest im Rahmen von Querschnittsprüfungen Einhaltungstests bei acht bis zehn der betroffenen Vorhaben bis **30.06.2023** durchzuführen, zu dokumentieren und erforderlichenfalls im efREporter3 zu erfassen, um die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen zu den Fördergenehmigungen, die einen Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens betreffen, zu gewährleisten. In Abhängigkeit von der Richtlinie/dem Förderprogramm und den zu prüfenden Sachverhalten führt die Bewilligungsstelle dazu Verwaltungsprüfungen und/oder VOÜ durch.

Der Umfang und die Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen <u>während der Durchführung</u> <u>und nach Abschluss der Vorhaben</u> sind unter Beachtung der vorstehenden <u>Prüfinhalte</u> und unter Beachtung der unter Punkt 5.4. (einschließlich Unterpunkte) beschriebenen be-

<u>sonderen</u> Prüfinhalte in einer **detaillierten** Checkliste/Prüfvermerk zu dokumentieren und in der Vorhabenakte zu hinterlegen.

Folgende Angaben sind dabei insbesondere zu erfassen:

- ✓ vorgenommene Prüfungen Darstellung aller geprüften Aspekte (nachvollziehbare und angemessen detaillierte Erläuterungen), zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen) gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Prüfbescheinigungen Dritter (siehe auch Punkt 5.4.10.),
- ✓ Zeitpunkt der Prüfungen,
- ✓ Umfang der geprüften Ausgaben,
- ✓ Zulässigkeit und die-Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben bei der Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen (z. B. Standardeinheitskosten) anhand der Belege, zu den Ausgabeposten (z. B. Rechnungen, Arbeitsverträge, Lohn- und Gehaltsnachweise,), auf die sich die Pauschalierung bezieht, und des Vorhabenfortschritts,
- ✓ Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen mit der Gesamtmenge (Betrag/Fehlerquote) und der Häufigkeit aufgedeckter Fehler, (über efREporter3²),
- ✓ ggf. vollständige Beschreibung aufgedeckter Unregelmäßigkeiten¹ (einschl.einschließlich Angabe zu den EU-/nationalen Rechtsvorschriften gegen die verstoßen wurde),
- ✓ Abhilfemaßnahmen/Empfehlungen,
- ✓ Name, Weiserzeichen/Stellenkennzeichen, Unterschrift der Prüfenden, Datum.

Handschriftliche Prüfvermerke an Beleglisten, Sachberichten usw. sind zweifelsfrei vorzunehmen (keinen Bleistift verwenden).

Außerdem ist auch <u>eine die</u> Dokumentation der Vorhabendaten <u>(z. B. Indikatoren)</u> und Prüfungsergebnisse aus Verwaltungsprüfungen <u>im efREporter3-hinsichtlich der Art der Belegauswahl</u>, Art der Vorhabenauswahl, Angaben zum Prüfumfang, Angaben zum Umfang der Vergabeprüfung, der festgestellten Fehler (einschließlich Höhe der festgestellten finanziellen Fehler im Ergebnis der Belegprüfung und der Vergabeprüfung) sowie der ein-

¹ siehe Begriffsbestimmungen

² Über die Anwendungsmöglichkeit wird nach erfolgter Programmierung mit einem (fortgeschriebenen) Einführungserlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Datenerfassung im zentralen efREporter3-System (ZES) informiert

wirdist mit dem Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Einführung des IT-Systems¹ efREporter3 für die Erfassung von Vorhaben der Operationellen Programme 2014-2020 EFRE und ESF Sachsen-Anhalt eine gesonderte Erfassungsanweisung durch die EU-VB EFRE/ESF-veröffentlicht- und in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die festgestellten (formalen und finanziellen) Fehler sind den im efREporter3 hinterlegten Beanstandungskategorien² zuzuordnen.

5.1.5.3. Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben

5.1.1.5.3.1. Grundsätze

Der-Umfang und die-Häufigkeit der VOÜ richten sich gemäß Art. Artikel 125 Abs. Absatz 5 ESIF-VO nach der Art der zu prüfenden Vorhaben, nach der Höhe der öffentlichen Unterstützung, dem Risiko, welches im Rahmen der Überprüfungen (inkl. inklusive Verwaltungsprüfungen) der Bewilligungsstellen Bewilligungsstelle festgestellt wurde sowie nach dem Risiko, welches die EU-Prüfbehörde im Rahmen der Prüfung des VKS Verwaltungs- und Kontrollsystems festgestellt hat.

Um die Wirksamkeit der VOÜ sicherzustellen, sind diese jährlich zu planen.

Gemäß Art. Artikel 125 Abs. Absatz 6 ESIF-VO können die Bewilligungsstellen Bewilligungsstellen VOÜ stichprobenartig vornehmen. Unter Berücksichtigung richtlinien-/programmspezifischer Risiken und dem Umfang der durchgeführten Verwaltungsprüfungen sind von der ZgSt in Abstimmung mit dem Fachressort die Notwendigkeit von VOÜ aller genehmigten Vorhaben zu beurteilen und ggf. VOÜ bei 100 % der Vorhaben festzulegen (Dokumentation im Prüfpfad).

Der Leitfaden für Verwaltungsprüfungen der EU-KOMKommission vom 17.09.2015 empfiehlt, die Stichprobenauswahleine Stichprobe auf Grundlage einer Risikobewertungrisikobasierten Auswahl vorzunehmen, diese durch eine angemessene Zufallsstichprobe zu ergänzen und kein Vorhaben von vornherein von einer VOÜ auszunehmen (vgl.vergleiche Leitfaden Gliederungspunkt 1.7, Intensität der Verwaltungsprüfungen, Abschnitt Vor-Ort-Überprüfungen).

Damit stellt die EU-Kommission in ihrem Leitfaden klar, dass VOÜ in allen Förderprogrammen durchzuführen sind, wenngleich Umfang und Häufigkeit in diesen Programmen unterschiedlich festgelegt werden können.

_

Mit dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Risikoanalyse und Vorhabenauswahl wird ein Verfahren vorgegeben, das den Vorgaben der EU-Kommission Rechnung trägt und sicherstellt, dass einzelne Förderprogramme und Vorhaben nicht unzulässig von der Durchführung von VOÜ ausgeschlossen werden.

5.3.2. Risikoanalyse und Vorhabenauswahl

<u>Die Bewilligungsstelle legt in Abstimmung mit dem richtlinienverantwortlichen Fachressort fest, ob bei 100 % der genehmigten Vorhaben eines Förderprogramms/einer</u> Richtlinie VOÜ durchzuführen sind.

Sofern nicht für 100 % der genehmigten Vorhaben VOÜ erfolgen, ist eine Risikoanalyse auf Ebene des Förderprogrammes/der Richtlinie durchzuführen, um Häufigkeit und Umfang der VOÜ gemäß Artikel 125 Absatz 5 ESIF-VO zu ermitteln.

Risikoanalyse und Vorhabenauswahl zur Durchführung von VOÜ sind in dem vorgegebenen Muster nach Anhang 1 zu dokumentieren und aufzubewahren. Damit wird das Verfahren für alle Förderprogramme einheitlich festgelegt.

Ergänzend zum vorgegebenen Muster können auch rechnerische Ermittlungen der Risiken und Restrisiken dem Anhang 1 beigefügt werden. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass Anhang 1 insbesondere die für die Berechnung maßgeblichen Risiken, die Wichtungen dieser Risiken sowie die Ergebnisse der Berechnungen nachvollziehbar und detailliert beschreibt.

Zur Beachtung: Beinhalten Richtlinien/ Förderprogramme verschiedene Förderinhalte, die mit wesentlich unterschiedlichen Risiken verbunden sind oder ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Förderspezifika wesentliche Differenzen in den Beträgen der genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben der Vorhaben, sollten Risikoanalysen für jeden differenzierten Teilbereich gefertigt werden. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass die Systemrisiken ausreichend programmkonkret erhoben und bewertet werden können sowie die risikobasierte Vorhabenauswahl ordnungsgemäß erfolgen kann.

5.3.2.1. (Schritt 1) Festlegung eines Bewertungsstichtages/Bewertungszeitraumes

Für die Durchführung der Risikoanalyse und der Vorhabenauswahl ist es unerlässlich, dass die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit ihrem Fachressort zunächst einen festen jährlichen Bewertungsstichtag festlegt. Der Bewertungsstichtag dient als eindeutiger zeitlicher Abgrenzungspunkt. An ihm wird für die Risikoanalyse klar entschieden, welche relevanten Ereignisse (z. B. Prüfungen der Bewilligungsstelle, des Fachressorts oder der EU-Prüfbehörde sowie deren Ergebnisse) in die Bewertung einfließen. Zudem wird auch für die Vorhabenauswahl klar abgesteckt, welche konkreten Vorhaben

in die Betrachtung bzw. in die benötigte Grundgesamtheit aufzunehmen sind. Der Bewertungsstichtag sollte am gleichen Tag eines jeden Jahres sein.

Als Bewertungszeitraum wird grundsätzlich die Zeit zwischen zwei Bewertungsstichtagen bezeichnet. Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Bewertungszeiträume unmittelbar aneinander anschließen. Es dürfen keine "bewertungsfreien" Zeiträume entstehen.

Zur Beachtung: Für die erstmalige Anwendung des Verfahrens ist der Beginn des ersten Bewertungszeitraumes unmittelbar an das individuelle Ende des letzten Bewertungszeitraumes anzuknüpfen. Der Bewertungszeitraum kann aufgrund der Verfahrensumstellung ggf. auch mehr oder weniger als 12 Monate umfassen.

5.3.2.2. (Schritt 2) Beschreibung der Merkmale der Richtlinie/des Förderprogramms

Von der Bewilligungsstelle sind in Abstimmung mit dem Fachressort zunächst die Merkmale der Richtlinie/des Förderprogrammes zu beschreiben sowie die Ergebnisse aus internen und externen Prüfungen im betrachteten Bewertungszeitraum darzustellen. Es werden hierfür im Punkt I. des Anhangs 1 vier Hauptkriterien festgelegt, die grundsätzlich in die Beschreibung einzubeziehen sind:

- ✓ Komplexität des Förderverfahrens,
- ✓ Höhe der öffentlichen Unterstützung,
- ✓ festgestelltes Risikoniveau bei den Prüfungen der Auszahlungsanträge, Zwischen- und Verwendungsnachweise der Begünstigten sowie aus VOÜ,
- ✓ Feststellungen der EU-Prüfbehörde EFRE/ESF bzw. der Prüfstelle ESF bei ihren Prüfungen.

<u>Die vorgegebenen Hauptkriterien spiegeln die Anforderungen der EU-Kommission an die Ermittlung des erforderlichen Prüfumfangs aus Artikel 125 Absatz 5 der ESIF-VO in Verbindung mit dem Leitfaden der EU-Kommission für Verwaltungsprüfungen wider.</u>

Zu jedem Hauptkriterium wurden diverse Unterkriterien sowie eine Orientierungshilfe formuliert, die für die Beschreibung der Hauptkriterien dienlich sind (siehe Muster Anhang 1). Die Hauptkriterien und Unterkriterien in Punkt I. des Anhangs 1 sind nicht abschließend festgelegt. Die Hauptkriterien gelten allerdings als Mindestanforderung für jede Risikoanalyse (Merkmalsbeschreibung). Weitere verwaltungs- und/oder systembezogene Kriterien können durch die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit ihrem Fachressort aufgenommen werden.

5.3.2.3. (Schritt 3) Einschätzung und Festlegung des Umfangs der durchzuführenden VOÜ

Ausgehend von der Beschreibung der Merkmale und der Prüfergebnisse (siehe Schritt 2) sind durch die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Fachressort Art und Umfang bestehender Kontrollmaßnahmen in der Richtlinie/im Förderprogramm darzulegen sowie eine Beurteilung der bestehenden Restrisiken vorzunehmen. Auch hier werden im Muster des Anhangs 1 Haupt- und Unterkriterien definiert, die von der Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Fachressort individuell erweitert werden können.

<u>Die hier definierten Unterkriterien stellen (abweichend zu Punkt I. des Anhangs 1)</u>

<u>Mindestanforderungen dar. In jeder Risikoanalyse wird eine aussagekräftige Beschreibung zum Umfang und Inhalt der installierten Kontrollverfahren sowie eine fundierte Einschätzung zu den Restrisiken erwartet.</u>

Mit der Einschätzung, ob die verbleibenden Risiken in Gesamtbetrachtung der Richtlinie/des Programmes insgesamt als "gering", "mittel" oder "hoch" zu bewerten sind, wird automatisch ein geforderter **Mindestprüfumfang** an VOÜ in Höhe von mindestens 2 % (geringes Risiko), mindestens 5 % (mittleres Risiko) oder mindestens 20 % (hohes Risiko) der im Schritt 4 festzulegenden Stichprobengrundlage bestimmt.

Die EU-VB EFRE/ESF legt als Mindeststandard für die Durchführung von angemessenen VOÜ eine Risikobewertung für jedes Vorhaben anhand definierter Risikofaktoren fest (Anlage 1). Die Bewilligungsstellen prüfen in Abstimmung mit den Fachressorts, ob diese als Mindeststandard vorgegebene Risikobewertung (einschließlich der Risikofaktoren) für die jeweils umzusetzenden Richtlinien/Programme geeignet ist, um in angemessenem Umfang VOÜ durchzuführen.

Die ZgSt legen im Rahmen einer Risikoanalyse für ihre Förderverfahren gemäß Richtlinie/Programm fest, inwieweit:

- 10.VOÜ auf Grundlage einer Risikobewertung der einzelnen Vorhaben durchgeführt werden und
- 11.VOÜ auf Grundlage einer angemessenen Zufallsstichprobe der Vorhaben innerhalb einer Richtlinie/Programm erfolgen (ergänzend zur Stichprobe auf Grundlage der risikoorientierten Auswahl) oder
- 12.100 % der Vorhaben einer VOÜ unterzogen werden.

Es ist in jedem Falle sicherzustellen, dass die VOÜ bei einer angemessenen Anzahl von Vorhaben durchgeführt werden. Die Angemessenheit der Anzahl von VOÜ ist richtlinien / programmspezifisch auch auf der Grundlage von Erfahrungen aus früheren Förderperioden zu bewerten und im Rahmen der Festlegung der Prüfmethode schriftlich zu begründen.

Durch die richtlinien-/ programmverantwortlichen Ressorts sind in engem Zusammenwirken mit den Bewilligungsstellen die angewendete Stichprobenmethode, die Angemessenheit der von ihnen angewandten Risikofaktoren, die Angemessenheit des Prüfumfangs, Checklisten und Schwellenwerte unter Berücksichtigung der eigenen Prüffeststellungen bzw. Feststellungen anderer Prüfinstanzen (z. B. EU-Prüfbehörde, EU-KOM) jährlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren oder anzupassen.

Lassen die durchgeführten Prüfungen den Schluss zu, dass aufgetretene Probleme/Prüfungsfeststellungen systematisch und wiederholt auftreten, ist der Umfang der VOÜ auszuweiten.

VOÜ sind auch bei Vorhaben, die bereits abgeschlossen sind, in geeigneten Fällen (z. B. Prüfung von Zweckbindungsfristen) in angemessener Form bei der Prüfplanung und – durchführung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind auch ggf. anlassbezogene VOÜ (ergänzend zu den Vorgaben der EU-VB EFRE/ESF) durch die beteiligten Stellen durchzuführen - z. B. bei Vorliegen eines Verdachtes auf eine Unregelmäßigkeit oder einen Subventionsbetrug, Kenntnis neuer Risikofaktoren.

Die Bewilligungsstelle hat sicherzustellen, dass der für den Bewertungszeitraum bestimmte Prüfumfang in Form von VOÜ erfüllt wird. Grundsätzlich wird der Prüfumfang eingehalten, wenn die ausgewählten und durchgeführten VOÜ die festgelegten o. g. prozentualen Untergrenzen der zutreffenden Risikostufe erreichen oder überschreiten.

Zur besonderen Beachtung:

- Es wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Risikoanalyse steigen, je geringer die Bewilligungsstelle die Restrisiken im Förderprogramm/in der Richtlinie bewertet.
- ✓ Bei Ermittlung eines Prüfumfanges von unter 5 % unterliegt die Risikoanalyse für alle Richtlinien/Förderprogramme des ESF einem gesonderten Prüfverfahren der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF. Prüfumfänge von unter 5 % werden dabei nur in Ausnahmefällen (insbesondere bei durchweg positiven Prüfergebnissen nach Abschnitt I, Punkt 3 und Punkt 4 des Anhangs 1) akzeptiert.
- ✓ Zur Einleitung dieses gesonderten Prüfverfahrens wird auf den tatsächlich ermittelten Prüfumfang (nach erfolgter risikobasierter Auswahl und Zufallsauswahl) abgestellt.

Alle vordefinierten und ggf. zusätzlich aufgenommenen Haupt- und Unterkriterien der Punkte I. und II. des Anhangs 1 sind zum nächsten Bewertungsstichtag (Durchführung der nächsten Risikoanalyse) auf ihre weitere Gültigkeit hin zu überprüfen. Wenn sich die beschriebenen Merkmale, Verwaltungsverfahren, Prüfergebnisse und die sich dadurch ergebenden Restrisiken im maßgeblichen Bewertungszeitraum nicht wesent-

lich ändern, kann die Bewilligungsstelle diese Punkte in Abstimmung mit dem Fachressort auch für nachfolgende Bewertungen übernehmen. In der Dokumentation nach Anhang 1 ist die jährliche Überprüfung der Haupt- und Unterkriterien in geeigneter Form kenntlich zu machen.

5.3.2.4. (Schritt 4) Festlegung der Stichprobengrundlage

<u>Es wird nicht strikt vorgegeben, auf welche Grundgesamtheit der ermittelte Prüfumfang (von mindestens 2 %, mindestens 5 % oder mindestens 20 %) anzuwenden ist.</u>

<u>Um den erforderlichen Prüfumfang bzw. die benötigte Prüfquote für VOÜ-Vorhaben</u> <u>zu erreichen, werden **generell** als Grundlagen für die Stichprobe zugelassen:</u>

- die **Anzahl** aller **Vorhaben**, die im Bewertungszeitraum genehmigt wurden oder
- ✓ die **Summe** aller **förderfähigen Gesamtausgaben** von Vorhaben, die im Bewertungszeitraum genehmigt wurden.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Risikoanalyse hat sich die Bewilligungsstelle, in Abstimmung mit dem Fachressort, für eine der zugelassenen Varianten zu entscheiden und ihr Stichprobenverfahren daran auszurichten. Zum nächsten jährlichen Bewertungsstichtag (zur nächsten planmäßigen Risikoanalyse) kann ggf. zwischen den Verfahren gewechselt werden.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der erstmaligen Überprüfung der von der Bewilligungsstelle eingereichten Risikoanalyse kann die Wahlmöglichkeit der Stichprobengrundlage in Einzelfällen eingeschränkt werden.

5.3.2.5. (Schritt 5) Vorhabenauswahl - risikobasiert

Werden VOÜ gemäß Artikel 125 Absatz 6 ESIF-VO stichprobenweise durchgeführt, empfiehlt der "Leitfaden für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen" der EU-Kommission vom 17.09.2015 eine risikobasierte Auswahl von Vorhaben vorzunehmen und diese anschließend durch eine Zufallsstichprobe zu ergänzen bzw. zu vervollständigen. Mit letztgenannter Zufallsauswahl wird die Anforderung im Leitfaden der EU-Kommission erfüllt, wonach kein Vorhaben von vornherein von einer VOÜ ausgenommen werden darf.

Für die risikobasierte Vorhabenauswahl wird einheitlich festgelegt, dass Vorhaben zur Durchführung einer VOÜ immer auszuwählen sind, wenn:

✓ die genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben eines im Bewertungszeitraum genehmigten Vorhabens, das Dreifache des durchschnittlichen Wertes aller im Bewertungszeitraum genehmigten Vorhaben überschreiten, ✓ bei einem Vorhaben in Verwaltungsprüfungen der Bewilligungsstelle oder in Prüfungen externer Prüfeinrichtungen erhebliche Mängel im Bewertungszeitraum festgestellt worden sind.

Ergibt die Analyse der Bewilligungsstelle, dass sowohl keine Vorhaben mit besonders hohen Gesamtausgaben im Bewertungszeitraum genehmigt wurden, als auch keine Vorhaben existieren, die mit erheblichen Mängeln behaftetet sind, so ist eine risikobasierte Vorhabenauswahl für den relevanten Bewertungszeitraum entbehrlich.

In diesen Fällen ist die Ziehung einer Zufallsstichprobe nach Schritt 6, in Höhe des gemäß Schritt 3 ermittelten Stichprobenumfanges als alleiniges Auswahlverfahren zulässig.

5.3.2.6. (Schritt 6) Vorhabenauswahl - Zufallsstichprobe

Zur Beachtung: Eine Zufallsauswahl ist immer vorzunehmen!

Erst durch die Ziehung einer Zufallsstichprobe wird sichergestellt, dass kein Vorhaben von vornherein von der Auswahl ausgeschlossen wird und somit eine Grundanforderung des Leitfadens der Europäischen Kommission für Verwaltungsprüfungen erfüllt.

Daher ist, auch wenn durch die risikobasierte Vorhabenauswahl (Schritt 5) der festgelegte Stichprobenumfang (von mindestens 2 %, mindestens 5 % oder mindestens 20 %) bereits erreicht oder überschritten ist, eine Zufallsauswahl von Vorhaben immer vorzunehmen und mindestens ein Vorhaben zum Bewertungsstichtag (ergänzend zur risikobasierten Auswahl oder für sich genommen) per Zufallsstichprobe auszuwählen.

Beim Verfahren der Zufallsauswahl ist zu beachten:

- Es wird zunächst eine Grundgesamtheit aus allen Vorhaben gebildet, die im Bewertungszeitraum genehmigt wurden. Die Auflistung der Grundgesamtheit hat die wesentlichen Angaben zur Förderung (mindestens: laufende Nummerierung, Aktenzeichen, Namen der Begünstigten, Genehmigungsdatum, förderfähige Gesamtausgaben) zu enthalten und ist für Prüfzwecke aufzubewahren.
- ✓ <u>Die Grundgesamtheit ist anschließend um die (gegebenenfalls bereits) risikobasiert ausgewählten Vorhaben zu bereinigen.</u>
- Aus der bereinigten Grundgesamtheit ist eine Zufallsstichprobe zu ziehen, bei der jedes Element die gleiche Chance besitzt, in die Stichprobenauswahl zu gelangen. Ein bewusstes Auswahlverfahren (z. B. durch Abzählen der Vorhaben und Auswahl jedes X. Elementes) ist nicht zulässig. Für die Zufallsauswahl wird eine Excel-basierte Stichprobenziehung empfohlen.

✓ Die Stichprobenermittlung sowie die Auflistung der bereinigten Grundgesamtheit mit Markierung der gewählten Stichprobenelemente sind ebenfalls zu Prüfzwecken aufzubewahren.

Zur Beachtung: Vor Ziehung der Zufallsstichprobe ist von der Bewilligungsstelle sicherzustellen, dass die in der bereinigten Grundgesamtheit enthaltenen Vorhaben über ein möglichst identisches Risikoniveau (bzw. gleiche Eigenschaften) verfügen. Unterliegen bestimmte Vorhaben in der bereinigten Grundgesamtheit besonderen verwaltungs- und/oder vorhabenbezogenen Risiken (z. B. Informations- und Belegaustausch erfolgt für einzelne Vorhaben ausschließlich über das eCohesion-Portal), sollten mehrere Grundgesamtheiten (Untermengen) gebildet werden, aus denen separate Stichproben gezogen werden können. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass sowohl gewöhnliche Risiken als auch besondere Risiken im Stichprobenverfahren angemessen berücksichtigt werden. Die Anzahl der in den Untermengen zu ziehenden Vorhaben sollte annähernd dem nach Schritt 3 ermittelten prozentualen Mindestprüfumfang (mindestens 2 %, 5 % oder 20 %) entsprechen, wobei im Ergebnis aller Ziehungen aus den Unterstichproben der nach Schritt 3 ermittelte Mindestprüfumfang erfüllt sein muss.

5.3.2.7. (Schritt 7) Aufnahme in die Prüfplanung

Die im Ergebnis der risikobasierten Auswahl und der per Zufallsauswahl ermittelten Vorhaben sind in den Prüfplan für VOÜ aufzunehmen. Die ausgewählten Vorhaben sind regelmäßig bis zum nächsten planmäßigen Bewertungsstichtag in einer VOÜ beim Begünstigten zu überprüfen.

Da nach dem Leitfaden der EU-Kommission die Vorhaben in VOÜ grundsätzlich überprüft werden sollen, wenn diese physisch und finanziell vorangeschritten sind, sollte
eine umsichtige Planung der VOÜ erfolgen. Es wird daher empfohlen, bereits bei der
Aufnahme der Vorhaben in den Prüfplan eine angemessene Vorplanung der Prüfreihenfolge vorzunehmen, die sich z. B. am individuellen Genehmigungsdatum der Vorhaben oder an den bereits getätigten Auszahlungen in den ausgewählten Vorhaben
orientiert.

Sofern Vorhaben mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren - trotz sorgfältiger VOÜ-(Vor-)Planung - bis zum nächsten Bewertungsstichtag noch nicht zweckmäßig vor Ort überprüft werden können, ist dies im Prüfplan zur VOÜ zu vermerken. Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der jährlichen Übermittlung der Risikoanalyse und Prüfplanung an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF auf diese Vorhaben gesondert hinzuweisen und darzulegen, welche Gründe gegen eine VOÜ-Durchführung bis zum nächsten planmäßigen Bewertungsstichtag sprechen. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF wird nach Prüfung der Programmfestlegungen und vorgetragenen Begrün-

dungen entscheiden, ob eine Übertragung der VOÜ in den Prüfplan des Folgejahres zugelassen wird.

Für Vorhaben, bei denen eine Übertragung in den Prüfplan des Folgejahres von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zugelassen wurde, hat **keine** Nachnominierung von Ersatzvorhaben zu erfolgen. In diesen Fällen ist gewährleistet, dass spätestens mit der VOÜ-Durchführung im Folgejahr eine Erfüllung des festgelegten Prüfumfanges (nachträglich) erfolgt.

<u>Die Bewilligungsstelle hat jedoch sicherzustellen, dass die in den Prüfplan des Folgejahres übertragenen Vorhaben nicht zur Erfüllung des festgelegten Prüfumfanges der nächsten Bewertung mit herangezogen werden.</u>

5.3.3. VOÜ außerhalb der Risikoanalyse

Nicht jede VOÜ kann zum Zeitpunkt der Vornahme der Risikobewertung und Vorhabenauswahl geplant werden. Die Bewilligungsstelle ist weiterhin angehalten, VOÜ auch außerhalb der turnusmäßigen Risikobewertung und VOÜ-Planung durchzuführen, wenn ein konkreter Anlass eine unverzügliche Überprüfung einzelner Vorhaben erfordert.

Die zwingende Notwendigkeit der unverzüglichen Durchführung einer anlassbezogenen VOÜ wird sich im Regelfall erst nach einem Bewertungsstichtag ergeben. Anlässe können erhebliche Mängel, grobe Fehler, Unregelmäßigkeiten, Umsetzungsprobleme oder sonstige Auffälligkeiten aus eigenen Verwaltungsprüfungen oder externen Prüfungen sein, die nicht durch andere geeignete Maßnahmen/Prüfungshandlungen zeitnah aufgeklärt werden können.

Es wird nicht vorgegeben, bei welchen Anlässen eine VOÜ unverzüglich vorzunehmen ist. Vielmehr liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsstelle zu entscheiden, ob ein überprüfungsbedürftiges Vorhaben sofort in einer VOÜ überprüft werden soll oder ggf. eine Berücksichtigung des Vorhabens erst bei der risikobasierten Auswahl von Vorhaben für VOÜ zum nächsten Bewertungsstichtag (neue Risikoanalyse) erfolgen kann. Bei der Entscheidung über den Durchführungszeitpunkt sind jedoch stets die Risiken und möglichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu berücksichtigen.

Wird von der Bewilligungsstelle entschieden, anlassbezogene VOÜ unverzüglich bzw. außerhalb der jährlichen Vorhabenauswahl zur Risikoanalyse durchzuführen, so bleibt die bestehende Dokumentation des Anhangs 1 zum letzten Bewertungsstichtag unverändert.

<u>Die anlassbezogen durchgeführten VOÜ können von der Bewilligungsstelle jedoch bei der Risikoanalyse zum nächsten Bewertungsstichtag positiv im Abschnitt IV, Punkt 1 des Anhangs 1 berücksichtigt werden.</u>

Eine positive Anrechnung setzt jedoch voraus, dass:

- ✓ bei den anlassbezogen durchgeführten Prüfungen keine erheblichen Mängel
 oder groben Fehler festgestellt worden sind und
- ✓ diese Prüfungen im Abschnitt IV, Punkt 1 des Anhangs 1 sowie im dazugehörigen Prüfplan gesondert ausgewiesen bzw. eindeutig gekennzeichnet werden.

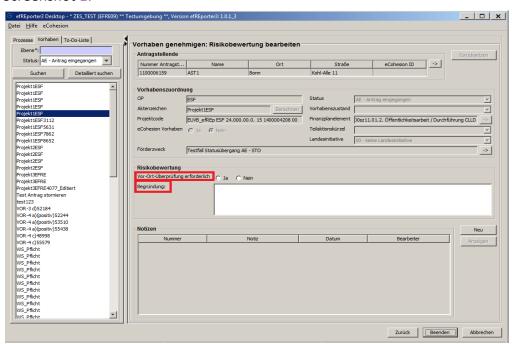
<u>5.3.4.</u> Erfassung der Risikobewertung im efREporter<u>3</u>

Zur Beachtung: Es ist für jedes Vorhaben (technisches Erfordernis im efREporter3) eine Risikobewertung im efREporter3 vor dem Statuswechsel in "Vorhaben genehmigt" (BB) zu erfassen (vergleiche Punkt 5.3.2. einschließlich Unterpunkte).

Im efREporter3 sind zur Risikobewertung beim Vorhaben folgende Angaben zu erfassen (siehe Screenshot):

- ✓ Vor-Ort-Überprüfung erforderlich ja/nein
- ✓ Begründung

Screenshot-1:



Es sind dabei folgende Erfassungsvorschriften im Datenfeld "Begründung" zu beachten:

✓ Ergebnis der Risikobewertung (nach Checkliste) zum Zeitpunkt der Genehmigung für das Vorhaben "Vor Ort Überprüfung erforderlich – [ja/nein]" erfassen. Als Begründung wird dokumentiert "VOÜ gemäß Risikobewertung vom [Datum]"

- ✓ Sind durch die ZgStZwischengeschaltete <u>Stelle/Bewilligungsstelle</u> zu allen Vorhaben VOÜ vorgegeben, wird "**Vor-Ort-Überprüfung erforderlich ja**" erfasst. Als Begründung wird dokumentiert "**VOÜ gemäß Richtlinie".**
- ✓-Werden die Vorhaben für die VOÜ auf Grundlage eines angemessenen anderen nicht risikoorientierten Stichprobenverfahrens (Zufallsstichprobe) ausgewähltdes vorstehend beschriebenen Stichprobenauswahlverfahrens jährlich zu einem bestimmten Stichtag festgelegt, ist für das Vorhaben ebenfalls-"Vor-Ort-Überprüfung erforderlich [ja/nein]—zu erfassen. Als Begründung wird dokumentiert "VOÜ gemäß Stichprobenauswahl vom [Datum]".
 - ✓ <u>Zur Beachtung: Kann, da</u> zum Zeitpunkt der Bewilligung des Vorhabens noch nicht festgelegt werden kann, ob für das Vorhaben eine VOÜ erforderlich ist (z. B. Festlegung der Stichprobenauswahl zu einem Stichtag), ist zum Zeitpunkt der Ersterfassung im efREporter3 für das Vorhaben "Vor-Ort-Überprüfung erforderlich nein" einzutragen. Als Begründung wird dokumentiert "Die Stichprobenauswahl erfolgt zur Prüfplanung 31.03. des Folgejahres." Wird das Vorhaben dann Bestandteil der VOÜ-Stichprobe, ist unverzüglich nach der Stichprobenziehung die Eintragung im efREporter3 in "Vor-Ort-Überprüfung erforderlich ja" und die Begründung in "VOÜ gemäß Stichprobenauswahl vom [Datum]" zu ändern.
 - ✓ ErgebenErgibt sich im Verlauf des Förderverfahrens-Gründe, dass entgegen der Dokumentation des ursprünglichen Ergebnisses der Risikobewertung im efREporter3 "Vor-Ort-Überprüfung erforderlich − nein", eine anlassbezogene VOÜ durchzuführen ist, bleibt das Ergebnisist die Eintragung spätestens mit Erfassung der Risikobewertung mit der FestlegungVOÜ im efREporter3 anzupassen. Die Eintragung für das Vorhaben ist in "Vor-Ort-KontrolleÜberprüfung erforderlich − nein" bestehen. Die anlassbezogene VOÜ ist unabhängig vonja" zu ändern. Als Begründung wird dokumentiert "VOÜ gemäß Risikobewertung vom [Datum]". Als Datum ist der Zeitpunkt der Risikobewertung zu betrachten, da sie unabhängig von der Risikobewertung auf einem anlassbezogenen Grund basiert Feststellung des Grundes für die VOÜ einzutragen.
- ✓ Wird aufgrund der nachträglichen Information durch den Begünstigten über die Nutzung des Informationsaustausches zum Vorhaben über das eCohesion-Portal, aufgrund wesentlicher Änderungen der Genehmigung oder aufgrund interner Verfahrensfestlegungen in der Zwischengeschalteten Stelle (z. B. nach jeder Mittelauszahlung/Zwischenverwendungsnachweisprüfung) mehrfach innerhalb des Förderzeitraumes eine Risikobewertung vorgenommen, so ist im efREporter3 immer das aktuelle Ergebnis zu erfassen. Das System generiert bei jeder Änderung "Vor-Ort-Kontrolle

erforderlich – ja/nein" eine Pflichtnotiz, um die Änderung nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.1.2.5.3.5. Durchführung der VOÜ – durch <u>die EU-</u> Verwaltungsbehörde EFRE/ESF festgelegter Mindeststandard

Die EU-VB<u>Verwaltungsbehörde</u> EFRE/ESF empfiehlt auch für VOÜ nach <u>Art.Artikel</u> 125 <u>Absatz 5 lit. b)</u> ESIF-VO das 4<u>Vier</u>-Augen-Prinzip umzusetzen, da es die Prüfenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt (Selbstschutz, Beweislast bei Feststellungen).

a) Prüfumfang und Prüfzeitraum

Der Mindestprüfumfang für Vorhaben einer Richtlinie/eines <u>ProgrammsFörder-programms</u> ergibt sich aus der <u>Anzahl der bisher genehmigten Vorhaben (100 % Prüfung)</u>, dem <u>Ergebnis der Risikobewertung oder der anderweitigjährlich nach vorstehendem Verfahren (siehe Punkt 5.3.2., einschließlich Unterpunkte)</u> ermittelten angemessenen Prüfungsstichprobe (Vorhabenliste).

<u>Prüfstichprobe.</u> Die ggf. **darüber hinaus** durchzuführenden anlassbezogenen VOÜ (<u>vergleiche Punkt 5.3.3.</u>) sind dazu zu ergänzen.

Zur Gewährleistung und Überwachung der verordnungsgerechten Umsetzung der VOÜ ist jährlich einder jährliche Prüfplan zu erstellen und fortzuschreiben.

Der jährliche Prüfplan ist-für den folgenden Prüfzeitraum und die Risikoanalyse nach Anhang 1 (inklusive der Dokumentation zur Zufallsauswahl) sind der EU-VBVerwaltungsbehörde EFRE/ESF durch die Bewilligungsstelle/das richtlinienund programmverantwortlicherichtlinienverantwortliche Ressort über den fachlich zuständigen Koordinator EFRE/ESF (RK) bis spätestens 31.03. des Jahres zur Kenntnis zu geben. Bei der Übermittlung des Prüfplanes ist die zutreffende Finanzplanebene eindeutig auszuweisen (nicht nur interne Programmbezeichnung der Bewilligungsstelle). Im Prüfplan sind Prüftermine der auf Grundlage des in Punkt 5.3.2. (einschließlich Unterpunkte) beschriebenen Verfahrens bestimmten Vorhabenstichprobe mindestens durch Angabe des Quartals anzugeben, in dem die Prüfung stattfinden soll. Sofern sachliche Gründe vorliegen, dass ggf. eine VOÜ bei einzelnen Vorhaben in der Prüfstichprobe nicht zweckmäßig im Prüfungszeitraum durchgeführt werden kann, ist dies in der Prüfplanung zu vermerken oder ggf. die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bei Bekanntwerden des Sachverhaltes zu informieren (siehe dazu auch Punkt 5.3.2.7.).

Die VOÜ erfolgen vorhabenbegleitend während des Förderzeitraumes der Vorhabenben- und ggf. auch nach deren Beendigung. Sie sind bis zum Abschluss des

OPOperationellen Programms ESF 2014-2020 durchzuführen- (siehe dazu auch die betreffenden Ausführungen in Punkt 5.2.).

In der Regel sollten VOÜ angemeldet den Begünstigten angekündigt werden, damit der Begünstigte diese für den Zeitraum der Überprüfung die zuständigen Mitarbeiter/-innen (z. B. Projektmanager, Ingenieur, Rechnungsprüfer) Ausbildungspersonal), Teilnehmende und die benötigten Unterlagen (insbesondere Finanzberichte, Kontoauszüge und Rechnungen, Unterlagen zum Teilnehmendenmonitoring) sowie angemessene Prüfungsräumlichkeiten bereitstellen kann. können.

Nach dem Leitfaden der EU-KOMKommission für die Verwaltungsprüfungen sind auch unangemeldete VOÜ sinnvoll in die Prüfplanung mit einzubeziehen (z. B. Überprüfung der Anwesenheit). von Teilnehmenden). Es kann auf unangemeldete VOÜ ohne konkreten Anlass (anlassbezogene-VOÜ gemäß Punkt 5.3.3. sind davon ausgenommen) verzichtet werden, wenn die ZgSt das Fachressort in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle im Rahmen ihrer Prüfstrategie feststellt, dass unangekündigte VOÜ nicht zweckmäßig sind-für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Vorhabengenehmigung sind und andere geeignetere Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Die Gründe dafür sind nachvollziehbar im Rahmen der Beschreibung des Stichprobenverfahrens zu dokumentieren.

Die VOÜ sollen regelmäßig durchgeführt werden, wenn das Vorhaben sowohl physisch als auch finanziell vorangeschritten ist und entsprechende Ausgaben (in Abhängigkeit zum Umfang der genehmigten Ausgaben) abgerechnet wurden. Sie sollten jedoch nicht erstmalig dann durchgeführt werden, wenn das Vorhaben bereits physisch und finanziell abgeschlossen ist. Für die Prüfung von Zweckbindungsfristen nach Abschluss des Vorhabens sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Belange einer kontinuierlichen Begleitung der Vorhaben und der Abwicklung des Programms innerhalb der Förderperiode sind bei der Festlegung des Zeitpunktes der VOÜ gleichfalls zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass zum Ende der Förderperiode der Arbeitsaufwand für VOÜ nicht unverhältnismäßig ansteigt (siehe dazu Punkt 5.3.2.7.).

Bei Vorhaben, deren Auszahlung vollständig-erst nach Prüfung des Endverwendungsnachweises zum Vorhaben vollständig erfolgt, sindist ggf. ein anderer geeigneter Zeitpunkt für die VOÜ (z. B. Abstellen auf die physische Umsetzung und eingeschränkte Prüfinhalte (vgl. Punkt bZielerreichung ohne Berücksichtigung des finanziellen Fortschritts des Vorhabens) festzulegen, um sicherzustellen, dass auch bei diesen Vorhaben in angemessenem Umfang zweckmäßige VOÜ durchgeführt werden (z. B. Inaugenscheinnahme, Prüfung von nichtfinanziellen Auflagen und des Vorhabenfortschritts).

BeachteSofern erforderlich, sind in Ergänzung zu den Verwaltungsprüfungen bei bereits abgeschlossenen Vorhaben auch VOÜ nach Abschluss des Vorhabens vorzusehen, um sicherzustellen, dass Bedingungen, an die die Begünstigten auch

nach Abschluss des Vorhabens gebunden sind, angemessen geprüft werden (z. B. Zweckbindungsfristen). Siehe dazu auch die Ausführungen zu Verwaltungsprüfungen nach Abschluss des Vorhabens (Punkt 5.2.).

Zur Beachtung: Die Angemessenheit der Anzahl von VOÜ bei einem Vorhaben wird von der EU-VBVerwaltungsbehörde EFRE/ESF nicht vorgegeben. Sie ist richtlinien- bzw. vorhabenspezifischrichtlinienspezifisch durch das richtlinienverantwortliche Fachressort im Zusammenwirken mit der Bewilligungsstelle festzulegen. ABER: Eine Nachschauprüfung zur Kontrolle der Abhilfe von Feststellungen aus einer VOÜ ist Bestandteil der ursprünglichen VOÜ und keine eigenständige Überprüfung zum Vorhaben und auch nicht als solche im efREporter3 zu erfassen.

GebenGibt die ZgStBewilligungsstelle ggf. die Prüfaufgabe an eine nachgeordnete oder externe StellenStelle weiter, sindist sie verpflichtet, diese StellenStelle stichprobenartig bei ihren VOÜ zu begleiten, um sich von der ordnungsgemäßen Prüfung zu überzeugen. Die Begleitung von VOÜ dieser Stelle sollte bereits bei der Aufstellung der jährlichen Prüfplanung festgelegt werden. Die von der Bewilligungsstelle dabei durchgeführten Prüfungshandlungen und die durch die Begleitung gewonnenen Erkenntnisse sind angemessen zu dokumentieren.

b) Prüfgegenstände/Prüfinhalte

Die Prüfinhalte der VOÜ ergeben sich <u>— analog zu den Verwaltungsprüfungen -</u> aus <u>Art.Artikel</u> 125 <u>Abs.Absatz</u> 4 <u>Buchstabelit.</u> a) und b) ESIF-VO÷ (vergleiche dazu Punkt 5.).

- ✓ Überprüfung, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden und
- ✓ Überprüfung, ob die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden und
- ✓ Überprüfung, ob diese den anwendbaren Rechtsvorschriften, dem Operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen.

Dazu sind insbesondere folgende Prüfgegenstände/Prüfhandlungen im Rahmen der VOÜ einzubeziehen:

- ✓ Inaugenscheinnahme,
- ✓ Belegprüfung,
- ✓ Prüfung der Nebenbestimmungen zum Vorhaben.

Die VOÜ ergänzen die Verwaltungsprüfungen. Deshalb wird in Bezug auf die zu prüfenden Sachverhalte der VOÜ auch auf Punkt 5.1. des Leitfadens verwiesen.

In der Regel werden alle Prüfgegenstände/Prüfhandlungen Inhalt jedervon VOÜ sein. VOÜ müssen aber nicht zwangsläufig mit der Prüfung von Zahlun-

gen/Belegen verbunden werden. Ausnahmen Einschränkungen sind möglich, sofern einzelne Prüfungshandlungen erschöpfend im Rahmen der Verwaltungsprüfungen durchgeführt wurden (z. B. Prüfung der Originalbelege, Einhaltung der Vergabevorschriften) bzw.beziehungsweise wenn nicht alle Prüfgegenstände/Prüfinhalte sinnvoll bei einer VOÜ zu prüfen sind (z. B. bei unangekündigten VOÜ oder bei VOÜ, die vor der VorlageAbrechnung von zahlenmäßigen Nachweisengetätigten Ausgaben/Verwendungsnachweisen durch die/den BegünstigtenBegünstigte/n). In diesen Fällen dienen die VOÜ insbesondere der Kontrolle der Umsetzung von nicht monetären Output- und Ergebnisindikatoren (siehe auch Punkt 5.4.1.) und mit der Genehmigung (z. B. Zuwendungsbescheid) verbundenen Nebenbestimmungen etc. sowie der Inaugenscheinnahme des Vorhabens. Es sind keine doppelten Prüfungshandlungen vorzunehmen. im Hinblick auf die Zielerreichung und den Vorhabensfortschritt des Vorhabens.

Im Rahmen von VOÜ ist auch die Richtigkeit der Eigenerklärungen der/des Begünstigten zu prüfen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die die Richtigkeit der Eigenerklärung infrage stellen (siehe Punkt 5.4.9.). Es sind keine doppelten Prüfungshandlungen vorzunehmen.

Prüft die Bewilligungsstelle die einzelne Prüfgegenstände im Rahmen der VOÜ stichprobenartig, (z. B. Belegstichprobe), so ist die Methode der StichprobenziehungStichprobenermittlung (z. B. Zufallsstichprobe, bewusste Auswahl) nachvollziehbar zu beschreiben und zu begründen (z. B. Festlegung ab welchem Umfang stichprobenhaft geprüft wird) sowie die geprüfte Stichprobe zu dokumentieren (siehe dazu Punkt 5.2.).

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Förderung nimmt die Prüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen auch eine wichtige Rolle bei den VOÜ ein. Dies ist auch bei den VOÜ angemessen zu berücksichtigen-Auf die von der (siehe dazu Punkt 5.4.3.). Die EU-VBVerwaltungsbehörde EF-RE/ESF hat für die Umsetzung der Vergabeprüfungen bei VOÜ im OPOperationellen Programm ESF den Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE veröffentlichte/ESF) vom 14.07.2017 zur Einführung einer Checkliste zur PrüfungÜberprüfung von Vergaben-wird verwiesen (Erlass der EU-VB EFRE/ESF zur Einführung , einschließlich der Vergabeprüfungscheckliste vom 07.05.2015 i. d. F. v. 14.07.2017). Dieser Leitfaden ist im RahmenErgänzungen bezüglich der VOÜ zu Vorhaben im ESF verbindlichEinführung der Erklärung zum Interessenkonflikt sowie der Einschränkung der Checkliste auf relevante Prüfinhalte veröffentlicht. Der Erlass ist in der jeweils gültigen Fassung in der Förderperiode 2014–2020 anzuwenden.

c) <u>Dokumentation und Weiterbehandlung der Prüfungsfeststellungen</u>

Für die Durchführung der VOÜ-und Dokumentation der Prüfergebnisse-VOÜ sind von den Bewilligungsstellen in der Bewilligungsstelle im Zusammenwirken mit den ZgSt dem Fachressort einheitliche angemessen detaillierte Checklisten/Prüfvermerke zu erarbeiten und zu verwenden.

Die Checklisten/Prüfvermerke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- ✓ Datum/Stand der Erstellung der <u>Vorlage/Muster der Checkliste/Prüfvermerk</u>, (Versionierung),
- ✓ Prüfungszeitpunkt/-zeitraum,

13. Begünstigter (kann ggf. Begünstigter und/oder Endbegünstigter sein),

- ✓ Begünstigte/r oder Empfänger/in der Zuwendung (wenn die Bewilligungsstelle als Begünstigte/r auftritt)
- ✓ Ansprechpartner vor Ort,
- ✓ Namen/<u>Datum/</u>Unterschrift <u>des/rder/s</u> Prüfenden,
- ✓ Angaben zum geprüften Vorhaben (<u>Aktenzeichen und</u> Bezeichnung des geförderten Vorhabens It. Genehmigung),
- ✓ detaillierte Angaben (in Abhängigkeit des Fördergegenstandes und insbesondere, wenn nicht alle Prüfgegenstände in die VOÜ einfließen) zu:
 - den Prüfgegenständen, Prüfungsunterlagen (eingesehene Dokumente, Beleglisten o. ä.), (einschließlich möglicher Stichproben),
 - Prüfungseinschränkungen (z. B. Begründung, wenn nicht-Inaugenscheinnahme, Belegprüfung und Nebenbestimmungen insgesamt überprüft wurden, Auskunftsverweigerungnicht vollständig durchgeführt werden konnten, Besonderheiten/Auskunftsverweigerung des Begünstigten), usw.),
 - den zu prüfendengeprüften Belegen (z. B. Rechnungslisten) und sonstigen Prüfungsunterlagen (eingesehene Dokumente, Arbeitsverträge, Unterlagen zu den Teilnehmenden und ähnliches) einschließlich der zu prüfendengeprüften Sachverhalte (z. B. Vorlage Originalbelege und Prüfung der sachlichen und rechnerischen Förderfähigkeit der Ausgaben),
 - der Höhe der geprüften Ausgaben (einschl.einschließlich Angabe, welcher Umfang davon bereits abgerechnet und im efREporter3 erfasst wurde),
 - den zu prüfendenim Einzelnen geprüften Nebenbestimmungen (in Abhängigkeit des Fördergegenstandes),

- ✓ detaillierte Darstellung der Prüfungsfeststellungen miteinschließlich Begründung (mit-Angabe der genauen Rechtsvorschrift, gegen die verstoßen wurde, finanzielle Auswirkungen usw.),
- ✓ eingeleitete Abhilfemaßnahmen mit Fristsetzung zur Erledigung und ggf.
 Beachtung von Anhörungsfristen der/des Begünstigten (z. B. Stellungnahmen, Vorlage weiterer Belege).

Auf die Hinweise bezüglich der Detailliertheit von Checklisten und Prüfvermerken in den Ausführungen zu Verwaltungsprüfungen (siehe Punkt 5.1) wird verwiesen.

Bei festgestellten Fehlern oder anderweitigen Prüffeststellungen sind entsprechende Maßnahmen Abhilfemaßnahmen festzulegen (z. B. Follow-up).und der/dem Begünstigten einschließlich einer Umsetzungsfrist bekanntzugeben. Die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen ist zu kontrollieren (z. B. Follow-up) und zu dokumentieren.

Die ausgefüllte Checkliste/<u>der</u> Prüfvermerk ist Bestandteil der <u>ProjektakteVer</u>waltungsakte zum Vorhaben.

Alle durchgeführten VOÜ sind im efREporter3 zu erfassen.

Für die Datenerfassung im efREporter3 wird eine gesonderte Eingabeanweisung veröffentlicht.

Die VOÜ sind im efREporter3 zu erfassen. Dazu sind die Art der Belegauswahl, Art der Vorhabenauswahl, Angaben zum Prüfumfang, Angaben zum Umfang der Vergabeprüfung, festgestellten Fehler (einschließlich Höhe der festgestellten finanziellen Fehler im Ergebnis der Belegprüfung und ggf. der Vergabeprüfung) sowie der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen und des Monitorings im efREporter3 zu erfassen. Mit dem Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Einführung des IT-Systems efREporter3 für die Erfassung von Vorhaben der Operationellen Programme 2014-2020 EFRE und ESF Sachsen-Anhalt ist dafür eine gesonderte Erfassungsanweisung veröffentlicht und in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die festgestellten (formalen und finanziellen) Fehler sind den im efREporter3 hinterlegten Beanstandungskategorien zuzuordnen.

5.2.5.4. Besondere Prüfinhalte

5.2.1.5.4.1. Prüfung der Indikatoren

5.4.1.1. Allgemeines

Größeres Augenmerk ist auch auf di <u>Die</u> Erfüllung der definierten Output- und Ergebnisindikatoren für das Vorhaben zu legen. Dies betrifft sowohl das Teilnehmendenmonitoring (TN Monitoring) als auch sonstige aktionsbezogen festgelegte Vorhabenindikatoren (vgl. Erlass der EU VB EFRE/ESF und den Leitfaden zur Indikatorenerfassung und –pflege vom 29.04.2016 ist in der jeweils geltenden Fassung).

Hinweis: Zu beachten ist dabei, dass Output und Ergebnisindikatoren nicht mehr wie in der vorangegangendieser Förderperiode von besonderer Bedeutung. Diese werden nicht mehr, wie in der Förderperiode 2007-2013, hauptsächlich für statistische Zwecke benötigt werden. Vielmehr, sondern sind siezahlungsbegründende Daten. Einige dieser Indikatoren sind in der aktuellen Förderperiode zudem Grundlage für die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve (vgl. Art. vergleiche Artikel 22 ESIF-VO) und gehören damit zu den zahlungsbegründenden Daten.). Dies betrifft sowohl das Teilnehmendenmonitoring als auch sonstige aktionsbezogen festgelegte Vorhabenindikatoren.

Zu allen ESF-kofinanzierten finanzierten Vorhaben ist gemäß Artikel 50 ESIF-VO im jährlichen Durchführungsbericht über die Zielerreichung [PLAN Werte] der gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren sowie zu festgelegten Zeitpunkten über die im Leistungsrahmen vereinbarten Etappenziele (wie im OPOperationellen Programm festgelegt) zu berichten.

Um gravierende Mängel der Angaben zu den gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren bezüglich Qualität oder auch Zuverlässigkeit auszuschließen, die zu Aussetzungen von Zahlungen durch die EU-KOM bzw.Kommission beziehungsweise Finanzkorrekturen führen könnten (vgl. Art.vergleiche Artikel 142 Abs.Absatz 1 lit. d) ESIF-VO), sind die Indikatoren folglich angemessen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen daher gesondert zu berücksichtigen. Dies umfasst die Prüfung der Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit der Berichterstattung der Begünstigten (siehe auch Erlass der EU VB EFRE/ESF und den Leitfaden zur Indikatorenerfassung und –pflege vom 29.04.2016).prüfen.

5.4.1.2. Prüfhandlungen

a) Permanente Prüfung im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und VOÜ

Die EU-VB-Prüfung der Indikatoren erfolgt regelmäßig im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und VOÜ. Dies umfasst die Prüfung der Vollständigkeit und der sachlichen Richtigkeit der Berichterstattung der/des Begünstigten.

Grundlagen der Prüfungshandlungen der Bewilligungsstelle sind:

- ✓ ausgefüllte Monitoringbögen zur Erhebung der Indikatorenwerte für EFRE/ESF empfiehltin Sachsen-Anhalt oder alternative mit der Bewilligungsstelle abgestimmte Dokumentationen,
- ✓ ausgefüllte Teilnehmer/-innenfragebögen zum Eintritt und zum Austritt,
- ✓ fortlaufend geführte Importdatei ESF-Teilnehmendendaten.

<u>Die Indikatorenwerte aus den Monitoringbögen sind vor der Erfassung in den efREporter3 beziehungsweise in ein vorgeschaltetes Vorgangsbearbeitungsmodul einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.</u>

Diese Plausibilitätsprüfung umfasst:

- ✓ Vollständigkeit der Monitoringbögen (Monitoringbogen liegt vor, ist ausgefüllt und vom Begünstigten unterzeichnet),
- ✓ Soll-Werte im Monitoringbogen stimmen mit den für das Vorhaben zu erfassenden Indikatoren überein (Sollwerte entsprechen der aktuellen Genehmigungsentscheidung in Verbindung mit dem Verfahren der Antragstellung/Antragsprüfung, ggf. in Zusammenhang mit Änderungsentscheidungen),
- ✓ Ist-Werte sind entsprechend dem aktuellen Status des Vorhabens/ Zeitpunkt der Erfassung von Ist-Werten im Monitoringbogen abgebildet (vergleiche Abschnitt "Indikatoren Erfassung" in Verbindung mit Anlage I und
 II des Erlasses der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Indikatorenerfassung und -pflege in der jeweils gültigen Fassung),
- ✓ Erfassung im efREporter3 und Aktenlage stimmen überein (Übereinstimmung der im efREporter3 erfassten und mit Monitoringbogen gemeldeten Soll-Werte sowie Übereinstimmung bzw. nachvollziehbare Veränderung der Ist-Werte),
 - ✓ sachliche Plausibilität der Werte (*Prüfung, ob der gemeldete Ist-Wert kompatibel mit dem Fortschritt des Vorhabens ist oder erhebliche Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Werten zum Ende der Vorhabenumsetzung vorliegen, die eine Verifizierung/Validierung der Werte erfordern*).

<u>Beispiele für mögliche Prüfungshandlungen</u> bei der Kontrolle des TN-Monitorings insbesondere in den Fällen, woanlassbezogen) vorzulegen.

5.4.1.3. Exkurs Teilnehmendenmonitoring

Bei der Prüfung des Teilnehmendenmonitorings sind Besonderheiten zu beachten, da hier personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden.

Das Teilnehmendenmonitoring unterliegt deshalb den Regelungen gemäß Artikel 17
Absatz 1 lit. a) Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in
Verbindung mit § 1 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den Absprachen zwischen der EU-Kommission - Generaldirektion Beschäftigung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (hinsichtlich der Vernichtung der Teilnehmer/innenfragebögen Eintritt/Austritt).

<u>Der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Anpassung der Funktion "Import von ESF-Teilnehmendendaten im IT-System efREporter3" für die Erfassung von Vorhaben des Operationellen Programmes 2014-2020 ESF Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung ist zu beachten.</u>

a) Plausibilitätsprüfung:

In Abhängigkeit davon, ob die Erfassung im efREporter3 direkt auf Basis der Teilnehmer/-innenfragebögen Eintritt/Austritt oder über die Importdatei ESFTeilnehmendendaten erfolgt, sind diese Dokumente zeitnah nach Erhalt und vor dem Import bzw. der Datenerfassung im efREporter3 auf Plausibilität zu prüfen.
Diese Plausibilitätsprüfung umfasst mindestens folgende Inhalte:

- ✓ Die Angaben der Teilnehmenden sind in sich schlüssig und stimmen mit den Förderbedingungen der Richtlinie/Fördergrundsätzen überein (z. B. Alter und Erwerbsstatus passen zum Zuwendungszweck).
- ✓ Es sind keine offensichtlichen Schreib- oder ggf. Übertragungsfehler (Übernahme der Angabe von den ausgefüllten Fragebögen in die Importliste) erkennbar.

<u>Der efREporter3 nimmt vor dem Import bzw. der Speicherung der Teilnehmendendaten weitere Prüfungen vor. Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte dem Erlass für den Import der ESF-Teilnehmendendaten im zentralen efREporter3-System.</u>

b) Vertiefte Prüfung der Importdatei

Ergänzend zur Plausibilitätsprüfung sind im Zuge von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Überprüfungen stichprobenhaft und ggf. anlassbezogen vertiefte Prüfungen der Importliste vorzunehmen. Die vertiefte Prüfung umfasst den Abgleich der Angaben eines einzelnen Teilnehmenden auf dem jeweiligen Fragebogen für den Eintritt bzw. Austritt mit den Angaben in der Importliste. Umfang und Ergebnis der vertieften Prüfung sind in der Vorhabenakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stichprobenhafte Tiefenprüfung:

- ✓ Die Importlisten jedes Vorhabens sind regelmäßig stichprobenhaft vertieft zu prüfen. Die Stichprobentiefe muss unter Berücksichtigung des Datenumfangs angemessen sein. Sollten erhebliche, häufige oder systematische Fehler festgestellt werden, ist die Stichprobe zu erweitern.
- ✓ Der Zeitpunkt der vertieften Prüfung ist in Abhängigkeit von der Dauer des Vorhabens und der Anzahl an Teilnehmenden zu wählen. Beispielsweise ist bei Vorhaben von längerer Dauer eine vertiefte Prüfung nicht erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzunehmen. Bei einer großen Anzahl von Teilnehmenden in einem Vorhaben kann es sinnvoll sein, mehrfach vertiefte Prüfungen von kleineren Stichproben (z. B. gemeinsam mit den regelmäßigen Verwaltungsprüfungen) durchzuführen.

Anlassbezogene Tiefenprüfung:

✓ Ergeben sich aus der Plausibilitätsprüfung Anhaltspunkte, die nicht nur auf vereinzelte Schreib- oder Übertragungsfehler zurückzuführen sind, ist eine vertiefte Prüfung der entsprechenden Datensätze vorzunehmen.

<u>Umfang und Ergebnis der vertieften Prüfung sind in der Vorhabenakte nachvollziehbar zu dokumentieren.</u>

c) Korrekturen der Teilnehmendendaten

Sind die vom Teilnehmenden gemachten bzw. die in die Import-Datei übertragenen Angaben offensichtlich falsch (z. B. Geburtsjahr 2022), so sind diese, wenn möglich durch den Teilnehmenden selbst, auf dem Fragebogen zu korrigieren. Korrekturen durch den Begünstigten (Projektträger) oder durch die Bewilligungsstelle sind nur bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Kenntnis der korrekten Informationen vorzunehmen. Die Korrekturen sind nachvollziehbar zu dokumentieren (Wer hat wann was auf Basis welcher Informationen korrigiert?).

d) Information der Begünstigten

Die Begünstigten sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn diese Daten für den Zweck der Erhebung und Verarbeitung nicht mehr notwendig sind. Sie haben deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/-innenfragebögen unverzüglich und hinreichend sicher (physisch) auf Anweisung der Bewilligungsstelle, jedoch spätestens nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung, vernichtet werden. Bei Verwendung der Excel-Importdateien sind diese nur in der jeweils letzten Fassung aufzubewahren und unverzüglich

nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zu vernichten. Den Begünstigten ist daher umgehend der Abschluss der Prüfungshandlungen mitzuteilen, damit diese ihrer Verpflichtung zur Vernichtung der Teilnehmer/-innenfragebögen nachkommen können.

Hinweis: Die Bewilligungsstelle ist nicht verpflichtet, die Umsetzung der zeitgerechten Vernichtung der Teilnehmer/-innenfragebögen durch die Begünstigten (Projektträger) zu überprüfen. Mit Übermittlung der Vernichtungsaufforderung ist der Begünstigte nicht gleichzeitig der TN im Vorhaben ist, auch zu überprüfen, ob die aktuellen und von der EU VB EFRE/ESF vorgegebenen Formulare der TN Erhebungsbögen verwendet werden-mehr zur Datenspeicherung berechtigt. Konsequenzen, die sich aus einer unerlaubten (weiteren) Datenspeicherung ergeben, liegen im Verantwortungsbereich des Begünstigten.

<u>5.2.2.5.4.2.</u> Prüfung der Informations- und Kommunikationsvorschriften

Bei der Prüfung der Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften sind die Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und-ESF in der Förderperiode 2014 – 2020 gemäß "Leitfaden der EU-VBVerwaltungsbehörde EFRE/ESF für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF-)" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Für die Verwaltungsprüfung sind ggf. auch geeignete Nachweise einzufordern (z.B. Fotos von Plakaten, veröffentlichte Flyer, Muster für Erklärungen). Festgestellte Verstöße sind grundsätzlich dem Begünstigten gegenüber zu benennen und in der Regel Abhilfemaßnahmen zu fordern. Finanzielle Auswirkungen sind im Einzelfall zu prüfen-(z.B., Finanzielle Sanktionen sind dann vorzunehmen, wenn zum Verstoß gegen die Informations- und Kommunikationsvorschriften ein direkter monetärer Zusammenhang herzustellen ist (z.B., beim Erwerb von Verbrauchsmaterialien, für die konkrete Gestaltungsvorgaben mit der Genehmigung vorgegeben aber diese nicht beachtet wurden).

5.2.3.5.4.3. Prüfung der Auftragsvergabe

Die Einhaltung der EU- und nationalen Auftragsvergabevorschriften nimmt im Rahmen der Prüfungen eine wichtige Rolle ein. Vergabeprüfungen sindkönnen sowohl im Rahmen von Verwaltungsprüfungen als auch VOÜ vorhabenbegleitend durchzuführendurchgeführt werden.

Die EU-VB<u>Verwaltungsbehörde</u> EFRE/ESF macht <u>keine konkreten</u>nur grundsätzliche Vorgaben, ob Vergaben im Rahmen von Verwaltungsprüfungen<u>wie</u> und/oder VOÜ <u>wann die Vergabeverfahren</u> zu prüfen sind. Form und Zeitpunkt der Vergabeprüfungen sind richtlinien-/ programmspezifisch vom richtlinien-

/programmverantwortlichen Ressort in Abstimmung mit von der Bewilligungsstelle gemeinsam mit dem Fachressort festzulegen und im Prüfpfadbogen zu dokumentieren. Es ist aber zu gewährleisten, dass angemessene Prüfungshandlungen durchgeführt werden, bevor die damitmit Vergabeverfahren im Zusammenhang stehenden Ausgaben zur Erstattung durch die EU-KOMKommission geltend gemacht werden.

Bei der Festlegung des geeigneten Zeitpunktes für die Durchführung von Vergabeprüfungen ist der Zeitpunkt für die Sicherstellung von angemessenen Abhilfemaßnahmen bei Vergabefehlern zu berücksichtigen.

Der "Leitfaden für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen" der EUKOMKommission vom 17.09.2015 empfiehlt, bei Vergaben oberhalb der auf EU-Ebene geltenden Schwellenwerte alle Vergaben/Verträge zu prüfen. Unterhalb der EUSchwellenwerte kann danach eine risikobasierte Stichprobenauswahl erfolgen. Entsprechend dem Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-VB EFRE/ESF) vom 07.05.2015 zur Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben in der Fassung der 2. Änderung der Checkliste zur Überprüfung von Vergaben vom 14.07.2017 wird darauf verwiesen, dass die Vergaben bei mindestens 50 % der Ausgaben, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens entstanden sind, vertieft im Rahmen von Verwaltungsprüfungen und/oder VOÜ geprüft werden.

Sofern also aufgrund der Vielzahl und des Umfanges nicht alle Vergabeverfahren in allen Vorhaben vollständig geprüft werden können, ist die Prüfung auf Grundlage einer risikobasierten Stichprobe vorzunehmen. Der Stichprobenumfang im jeweiligen Vorhaben muss auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse vorangegangener eigener und externer Prüfungen und unter Berücksichtigung der bereits bekannten Fehler in vergleichbaren Vorhaben festgelegt werden!

In einem ersten Schritt ist deshalb anhand der in der Vergabeübersicht (Bestandteil des Auszahlungsantrags; vergleiche Punkt 5.2. bezüglich der von den Begünstigten vorzulegenden Unterlagen) enthaltenen Angaben zu allen aufgelisteten Vergabeverfahren eine Plausibilitätsprüfung zur Korrektheit der angegebenen Vergabe durchzuführen (z. B. Verdacht unzulässiger Losaufteilung anhand der vergebenen Leistung, Einhaltung der Schwellenwerte für die jeweilige Vergabeart unter Berücksichtigung der jeweilig anzuwendenden Vergabevorschrift, vorzeitiger Maßnahmenbeginn, Beachtung förderrelevanter Rahmenvereinbarungen). Diese Prüfung ist in jedem Fall vor Auszahlung der Förderung, welche das Vergabeverfahren betrifft, vorzunehmen. Vorhaben, welche hier bereits Auffälligkeiten zeigen, sind in jedem Fall in die vertiefte Vergabeprüfung einzubeziehen und der betreffende Förderbetrag ist erst nach erfolgreicher Prüfung auszuzahlen. Die Begünstigten sind über festgestellte Vergabefehler

zu informieren, um Vergabefehlern bei zukünftigen Vergabeverfahren im Vorhaben vorzubeugen.

In Anlehnung an den Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben bei VOÜ in der jeweils gültigen Fassung (einschließlich Ergänzungen) und zur Sicherstellung eines insgesamt angemessenen Prüfumfangs für vertiefende Vergabeprüfungen ist zu gewährleisten, dass insgesamt (Verwaltungsprüfungen und VOÜ) mindestens 20 % der Ausgaben, die im Rahmen von Vergabeverfahren (unabhängig, ob Oberschwellenoder Unterschwellenvergaben) entstanden sind, vertieft geprüft sind. Eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Vergabearten ist dabei zu berücksichtigen.

Der Zeitpunkt für die Durchführung von Vergabeprüfungen ist so zu wählen, dass sich ggf. mögliche Feststellungen positiv auf wirksame Vorsorgemaßnahmen gegen Vergabefehler folgender Vergaben im Vorhaben der Begünstigten auswirken können.

Die für VOÜ verbindlich vorgegebene Checkliste für Vergabeprüfungen kann auch bei Verwaltungsprüfungen zugrunde gelegt werden, um insgesamt eine angemessene Prüfung sicherzustellen und doppelte Prüfungshandlungen zu vermeiden (siehe 2. Änderung des Erlasses Erlass der EU-VBVerwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben vom 14.07.2017). in der jeweils geltenden Fassung). Sofern die Bewilligungsstelle bereits eigene Checklisten für ihre Verwaltungsprüfungen erarbeitet hat und diese inhaltlich mit der von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vorgegebenen Checkliste vergleichbar sind, ist die Verwendung eigener Checklisten für die Verwaltungsprüfungen zulässig.

Festgestellte Fehler im Vergabeverfahren sind detailliert zu benennen und angemessen zu sanktionieren. Auf die 2. Änderung des Erlasses zur Durchführung von Vergabeprüfungen sowie auf die "Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf durch die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds kofinanzierte Ausgaben anzuwenden sind" der EU-KOMKommission wird verwiesen.

Zur Beachtung: Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen entbindet die Begünstigten nicht von den Verpflichtungen zur Einhaltung der relevanten Vorschriften für die öffentliche Vergabe von Aufträgen. Dies gilt für Begünstigte, die Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften oder Nr. 3.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung beachten müssen.

Dies gilt gleichfalls für Begünstigte, die Zuweisungen erhalten. Diese sind gemäß § 7

Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Außerdem gilt gemäß § 30 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder für diese Begünstigten die Verpflichtung, vor dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine

öffentliche Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Sofern die Bewilligungsstelle, z. B. bei der Prüfung der direkten Kosten im Vorhaben, schwere Vergabeverstöße (vergleiche Nr. 7 Absatz 3 lit. d) Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 06.06.2016) bei Ihren Verwaltungsprüfungen und VOÜ aufdecken sollte, ist die Prüfung zur Einhaltung der Vergabevorschriften im Vorhaben auch auf die durch eine Pauschale abgegoltenen förderfähigen Ausgaben auszuweiten. In Abhängigkeit von den finanzierten Kosten (z. B. indirekte Kosten) und den jeweiligen Vorhabenbesonderheiten sind dabei stichprobenhaft Vergabeverfahren für Leistungen, die regelmäßig mittels vereinfachten Kostenoptionen finanziert werden, zu prüfen (z. B. bei Büromaterial). Werden dabei ebenfalls schwere Vergabefehler festgestellt, ist bei diesen Vorhaben eine finanzielle Pauschalkorrektur beziehungsweise die Korrektur des Pauschalsatzes zu prüfen. Die Prüfungshandlungen sind angemessen zu dokumentieren und mit den Unterlagen zu den geprüften Vergabeverfahren aufzubewahren.

5.4.4. Prüfung von (während ihrer Durchführung) Nettoeinnahmen schaffenden Vorhaben

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Förderung von Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften in der jeweils geltenden Fassung ist bei der Durchführung der Verwaltungsprüfungen und VOÜ zu beachten, wenn Vorhaben geprüft werden, die Nettoeinnahmen während ihrer Durchführung erzielen.

<u>Grundlage für die Prüfung sind die Angaben der/des Antragstellenden im</u> Antrag, inwieweit während des Vorhabenzeitraumes durch das Vorhaben Einnahmen erwirtschaftet werden.

Sofern Einnahmen generiert werden, ist zu analysieren, inwieweit unter zusätzlicher Beachtung der relevanten Kosten direkt erwirtschaftete Nettoeinnahmen entstehen. Ist dies der Fall, sind diese Nettoeinnahmen von den förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl vor Erteilung der Genehmigung abzuziehen. Sind nicht alle Ausgaben des Vorhabens förderfähig, kann eine anteilige Kürzung erfolgen.

Diese Prüfungshandlungen sind angemessen zu dokumentieren (<u>vergleiche Punkt</u> 5.2.).

Anhand der mit dem letzten Auszahlungsantrag durch die/den Begünstigte/n nachgewiesenen tatsächlich erzielten Nettoeinnahmen ist zu prüfen, ob die tatsächlich erwirtschafteten Nettoeinnahmen den vorher abgezogenen Betrag übersteigen. Ist dies der Fall, ist eine zusätzliche Kürzung der förderfähigen Ausgaben vorzunehmen.

Das Ergebnis ist angemessen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen während der Vorhabendurchführung zu dokumentieren.

<u>Die Vorgaben des Einführungserlasses der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Datenerfassung im zentralen efREporter3-System (ZES) für die Erfassung der förderfähigen Ausgaben bei Erwirtschaftung von Nettoeinnahmen in der gültigen Fassung sind zu beachten.</u>

Dazu ist zu prüfen:

- Fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich von Artikel 65 Absatz 8 ESIF-VO?
- ✓ Sind die Angaben zu den erwirtschafteten Nettoeinnahmen der Begünstigten plausibel?
- ✓ Wurden die Nettoeinnahmen bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt (dann hier nicht relevant)?
- Sind die Nettoeinnahmen korrekt im Auszahlungsantrag dargestellt oder hat die Bewilligungsstelle Kenntnis erlangt (im Zusammenhang mit anderen geförderten Vorhaben der/des Begünstigten, Presseinformationen usw.), dass ein begründeter Verdacht falscher Angaben durch die/den Begünstigte/n hinsichtlich der Höhe der zu erwartenden Nettoeinnahmen besteht?

5.2.4.5.4.5. Prüfung vereinfachter Kostenoptionen

5.2.4.1.5.4.5.1. Allgemeine Prüfungshinweise

<u>Zur Beachtung:</u> Die Prüfung vereinfachter Kostenoptionen erfolgt immer im Kontext der bereits mit der Richtlinie-oder-/dem Förderprogramm festgelegten Art der förderfähigen vereinfachten Kostenoption. Die Prüfung vereinfachter Kostenoptionen durch die Bewilligungsstelle ist also auf die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Pauschalierungsregelungen gerichtet. Die relevanten Prüfungshandlungen sind danach auszurichten.

Die nachfolgend beschriebenen Prüfungshandlungen stützen sich auf die "Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO)-der EU-KOM-Kommission" (EGESIF_14-0017).

In Anwendung der Leitlinien der EU-KOMKommission ist es bei der Anwendung von VKOvereinfachten Kostenoptionen nicht erforderlich, die tatsächlichen Kosten der Ausgabenkategorien zu begründen, die durch vereinfachte Kosten abgedeckt sind. Das heißt, dass bei diesen Ausgabenkategorien keine Belege zum Nachweis der Verwendung zu prüfen sind. Es ist aber die Prüfung und Bestätigung unerlässlich, dass

die angegebenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt <u>bzw.beziehungsweise</u> die angegebenen Ergebnisse tatsächlich erzielt und der Zuwendungszweck erreicht wurden.

Bei den Verwaltungsprüfungen und VOÜ ist deshalb <u>in Bezug auf vereinfachte Kostenoptionen</u> das Augenmerk mehr auf die Ergebnisse als auf die Vorleistungen und Kosten der <u>durch vereinfachte Kostenoptionen geförderten Ausgabenkategorien der</u> Vorhaben zu richten.

Für künftige Überprüfungen und Rechnungsprüfungen z. B. der EU-KOMKommission und EU-Prüfbehörde EFRE/ESF oder der durch sie beauftragten Stellen sind deshalb die Nachweise zu den angegebenen Mengen/Ausgabenkategorien, auf die sich die Berechnung des jeweiligen Pauschalsatzes bezieht beziehungsweise für die Bemessungsgrundlage von Standardeinheitskosten oder Nachweise für die Erreichung des Förderzwecks vorzuhalten/aufzubewahren. Dies können z. B. Nachweise zu den Personalausgaben (z. B. Arbeitsverträge, Arbeitszeitnachweise, Teilnahmenachweise, Zertifikate), bei Standardeinheitskosten Mengenangaben (z. B. Teilnahmenachweise, Zertifikate, Abnahmeprotokolle auf deren Grundlage der Kostensatz ermittelt wurde) oder bei Pauschalfinanzierungen auch der Nachweis des Abschlusses des Vorhabens (z. B. Teilnehmerlisten, Zertifikate, Arbeitszeitnachweise, Nachweise über Personalausgaben auf deren Grundlage Sachkostenpauschalen ermittelt wurden) vorzuhalten/aufzubewahrenbeziehungsweise von Teilzielen sein.

Zur Beachtung: Es müssen keine Rechnungen/Belege zu den Kostenpositionen aufbewahrt werden, die durch die Pauschale abgedeckt sind.

Wenn die "indirekten Kosten" zum größten Teil zu Beginn eines Vorhabens und die zugrunde liegenden "direkten Kosten" noch nicht entstanden sind, dürfen die "indirekten Kosten" der EU-KOMKommission erst zum Zeitpunkt der Erklärung der zugrundeliegenden "direkten Kosten" als getätigte Ausgaben bescheinigt werden, weil die Auszahlungen auf Grundlage der VKOvereinfachten Kostenoptionen als Vorschuss an den Begünstigten zu betrachten sind. Gleiches gilt für Standardeinheitskosten in Bezug auf das Vorliegen ihrer Bemessungsgrundlage und das Erreichen des Zuwendungs-/Förderzweckes bzw. von Teilzielen des Vorhabens für Pauschalfinanzierungen. Dies ist bei der Erfassung im efREporter3 zu beachten.

Zur Beachtung: Bei Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen Pauschalfinanzierungen werden "getätigte Ausgaben" auf der Grundlage von erklärten und bescheinigten Mengen oder Zeiteinheiten, nicht von Zahlungen an die Begünstigten berechnet. Die Ausgaben können der EU-KOMKommission gegenüber geltend gemacht werden, wenn die den Pauschalen zugrunde liegenden Bemessungsgrößen überprüft sind. Das heißt, es dürfen jeweils nur die pauschal gewährten Finanzierungsanteile im efREporter3 erfasst werden, die bereits durch geprüfte förderfähige direkte Kosten oder andere geprüfte Bemessungsgrundlagen die geprüfte zugrunde liegende Bemessungsgrundlage belegt sind.

<u>Hinweis:</u> Es sind die Erfassungsvorschriften zu den Dateneingaben im efREporter3 gemäß Einführungserlass zur Datenerfassung im zentralen efREporter3-System (ZES) für die vereinfachten Kostenoptionen in der gültigen Fassung zu beachten.

Nachfolgend werden die verschiedenen vereinfachten Kostenoptionen und die dafür geeigneten Prüfungshandlungen beschrieben. Diese sind entsprechend in die Musterchecklisten/-prüfvermerke aufzunehmen, um eine angemessene Dokumentation der Prüfungshandlungen sicherzustellen.

5.2.4.2.5.4.5.2. Standardisierte Einheitskosten gemäß Art. Artikel 67
Abs. Absatz 1 lit. b) ESIF-VO

("Standardeinheitskosten" im Leitfaden der EU-Kommission)

Zur Beachtung: Die Prüfung der Standardeinheitskosten erfolgt immer im Kontext der bereits mit der Richtlinie oder dem Förderprogramm und daraus resultierend in der Genehmigung festgelegten anzuwendenden Standardeinheitskostensätze.

<u>Standardeinheitskosten können prozessbasiert oder leistungsbasiert festgelegt werden.</u>

1. Prozessbasierte Standardeinheitskosten:

(z. B. ein fester Betrag für Sachkosten/Monat)

Bei prozessbasierter Anwendung von standardisierten Einheitskosten ist durch die Bewilligungsstelle zu prüfen:

- ✓ Ist der korrekte Einheitskostensatz angewendet worden?
- ✓ Ist die für das Vorhaben definierte Bemessungsgrundlage (z. B. Abrechnungsmonat) im Vorhaben tatsächlich umgesetzt worden (z. B. Abrechnungsstand stimmt mit Laufzeit des Vorhabens überein)?

Insoweit der nachgewiesene Bemessungszeitraum oder eine andere Bemessungsgrundlage ohne Feststellungen geprüft ist, werden die auf dieser Grundlage ermittelten Standardeinheitskosten als förderfähig anerkannt.

2. Leistungsbasierte Standardeinheitskosten:

(leistungs- oder ergebnisbezogene Anwendung)

<u>Leistungsbezogene Anwendung</u>: z. B. Einheitskostensatz bezogen auf durchgeführte Schulungseinheiten.

Bei <u>leistungsbezogenen</u> Anwendung standardisierter Einheitskosten ist zum einendurch die Bewilligungsstelle zu prüfen, ob:

✓ <u>Ist</u> der korrekte Einheitskostensatz angewendet wurde. Zum anderen <u>sindworden?</u>

- ✓ Ist die für das Vorhaben definier-tedefinierte Bemessungsgrundlage (z. B. erbrachten erbrachte Arbeitsstunden des berechneten Mitarbeiters) im Vorhaben zu kontrollieren und mit dem Einheitskostensatz zu verrechnen. Es ist zu prüfen, ob die dem Einheitskostensatz zugrunde liegenden Tage/Stunden oder andere Bemessungsgrundlagen tatsächlich umgesetzt worden sind. Grundlage können ?
- ✓ <u>Die Höhe der Bemessungsgrundlage der abgerechneten Standardeinheitskosten ist durch geeignete Belege nachgewiesen (</u>z. B. be stätigte Arbeitszeitnachweise (z. B. Arbeitsverträge, Teilnahmebestätigungen, vom Vorgesetzten mit Unterschrift bestätigte Arbeitsnachweise, Arbeitszeitnachweise für Berater, mit Unterschrift des Beratenen, dass er die Leistung in Anspruch genommen hat) usw. sein. , gegebenenfalls unterschriebene Anwesenheitslisten).

<u>SofernInsoweit</u> die nachgewiesene Arbeitszeit oder <u>eine</u> andere Bemessungsgrundlage ohne Feststellungen geprüft ist, werden die auf dieser Grundlage ermittelten <u>pauschalisierten KostenStandardeinheitskosten</u> als förderfähig anerkannt.

Hinweise: Es sind für die Prüfung von pauschalisierten Personalkosten durch die ZgStBewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Fachressort interne einheitliche Festlegungen zu treffen, wie mit Fehlzeiten umgegangen wird (z.B. Krankheit und Urlaub = → förderfähig, unentschuldigtes Fehlen = → generell/ab einer bestimmten Anzahl von Fehlzeiten nicht förderfähig). Sofern diese Festlegungen nicht bereits mit der Richtlinie/den Fördergrundsätzen getroffen wurden, sind dafür einheitliche interne Ermessensfestlegungen für die Richtlinie/das Förderprogramm durch die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Fachressort zu definieren, zu dokumentieren und den Begünstigten mit der Genehmigung mitzuteilen.

Hinweis: Inwieweit die Gemäß "Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen der EU-Kommission" (EGESIF 14-0017) wird bei einembesonders langen Laufzeiten der Vorhaben mit Standardeinheitskostenempfohlen, die der Festlegung eines Stundensatzes nach Art. 68 Abs. Artikel 68a Absatz 2 ESIF-VO zugrunde liegenden jährlichen-Bruttopersonalkosten innerhalb des Vorhabens mehrmals über den Projektzeitraum erfasst Bewilligungszeitraum des Vorhabens zu erfassen und geprüft werden müssen, hängt zu prüfen. Diese Empfehlung ist in Abhängigkeit von den Vorgaben der Richtlinie/Fördergrundsätze ab (ggf. bei langfristig angelegten Vorhaben sinnvoll).vorhabenspezifisch zu beachten (z. B. Modellvorhaben, Einzelfallentscheidungen).

<u>Ergebnisbezogene Anwendung: -z. B.</u> Einheitskostensatz bezogen auf ein definiertes Ergebnis des Vorhabens (z. B. eingegliederte arbeitslose Jugendliche)

Bei ergebnisbezogener Anwendung standardisierter Einheitskosten ist durch die Bewilligungsstelle zu prüfen:

- Es ist die Umsetzungder Umsetzungsstand des Vorhabens zu kontrollieren, ob. Entspricht dieser dem abgerechneten Betrag für die Eingliederung tatsächlich vollzogen wurde, ob der abgerechnete TN die Zugangsvoraussetzungen hat und dergleichen. Der nach Standardeinheitskosten abgerechneten Einheiten?
- ✓ Ist der korrekte Einheitskostensatz wirdangewendet worden?
- ✓ <u>Ist der Einheitskostensatz</u> auf "den Kopf" die Mengeneinheit (z. B. Anzahl Teilnehmende) des als förderfähig anerkannten TNumgesetzten <u>Vorhabens</u> berechnet und anerkannt-?

Insoweit die Bemessungsgrundlage ohne Feststellungen geprüft ist, werden die auf dieser Grundlage ermittelten Standardeinheitskosten als förderfähig anerkannt.

5.2.4.3.5.4.5.3. Pauschalfinanzierung gemäß Art. Artikel 67 Abs. Absatz 1 lit. c) ESIF-VO

("Pauschalbeträge" lt. Leitfaden der EU-Kommission)

Der Zuschuss¹ wird bei Pauschalbeträgen Pauschalfinanzierungen (z-_.B. als pauschaler Festbetrag für die Durchführung eines Seminars mit einer bestimmten Anzahl an Teilnehmern) ausgezahlt, wenn die vorgegebenen Bedingungen erfüllt bzw. die vorgegebenen Ergebnisse verwirklicht wurden.

Es ist durch die Bewilligungsstelle <u>anhand von angemessen detaillierten prüffähigen</u>
Sachberichten und/oder sonstigen geeigneten Nachweisen zur Umsetzung des Vorhabens (z. B. Zertifikate, Fotos, Teilnahmebescheinigungen, Rechnungen, die die Teilnahme bestätigen) zu prüfen, ob <u>der Projektfortschritt/das Projektergebnis den Bestimmungenabgerechnete Ergebnis dem genehmigten Zuwendungs-/Förderzweck des Vorhabens entsprechend gegebenentspricht.</u>

Dabei ist- zu prüfen:

- ✓ Stimmt das nachgewiesene Ergebnis des geförderten Vorhabens mit dem in der Genehmigung definierten Förderziel/Etappenziel überein?
- ✓ Wurde die vollständige oder teilweise Zielerreichung nachgewiesen?
- ✓ Sind die Unterlagen, die zum Nachweis eingereicht wurden. aussagefähig?

Zur Beachtung: Wenn das <u>Projektergebnis Ergebnis des Vorhabens</u> nicht vollständig erreicht ist, darf <u>die Zuwendungder Zuschuss</u> insgesamt nicht gezahlt werden, bereits ausgezahlte Teilbeträge sind zurückzufordern, sofern für diesen Fall keine anderen Festlegungen <u>im Zuwendungsbescheid/</u>in <u>der Genehmigung beziehungsweise in der Richtlinie/</u>den Fördergrundsätzen getroffen wurden (z.-_B. anteilige Reduzierungssätze, wenn <u>Projektdas Vorhaben</u> nur teilweise umgesetzt wird).

Es ist die Einhaltung des Beteiligungshöchstbetrages zu prüfen (höchstens 100.000 Euro des öffentlichen Betrages).

Durch die Bewilligungsstelle ist nicht zu prüfen, was wie die/der Begünstigte im Einzelnen mit dem Pauschalbetragdie ausgezahlte Pauschalfinanzierung für das Vorhaben gekauftverausgabt hat (z. B. keine Erläuterungen im Sachbericht dazu erforderlich).

<u>Hinweis:</u> Wird <u>der Finanzierungsplan, der der Festlegung des Pauschalbetrages zugrunde liegt, die Pauschalfinanzierung auf Grundlage eines Haushaltsplanentwurfes für <u>jedesein</u> Vorhaben <u>einzeln erstellt (mögl. wenn Pauschalbetrag nicht bereits in Richtlinie bestimmtfestgelegt (Artikel 67 Absatz 5 lit. aa) ESIF-VO</u>), ist dieser für spätere Überprüfungen <u>der Berechnung des Pauschalbetrages</u> aufzubewahren.</u>

5.2.4.4.5.4.5.4. Pauschalsätze gemäß Art. Artikel 67 Abs. Absatz 1 lit. d) ESIF-VO

(prozentuale Anteile an einer oder mehreren im Voraus definierten Kostenkategorien; "Pauschalfinanzierungen" im Leitfaden der EU-Kommission)

Gemäß Art. Artikel 67 Abs. Absatz 1 lit. d) ESIF-VO wird die Möglichkeit der Festlegung von Zuschüssen und rückzahlbaren Unterstützungen auf der Grundlage von Pauschalsätzen zugelassen. Möglichkeiten der Berechnung von Pauschalsätzen werden in Art. Artikel 68 Abs. Absatz 1 ESIF-VO explizit für indirekte Kosten beschrieben. Darüber hinaus sind auch Pauschalsätze für andere Kostenkategorien-zulässig. Die Prüfung der Pauschalsätze für die anderen Kostenkategorien erfolgt analog der aufgezeigten Prüfungsansätze für die indirekten Kosten., wie Personalkosten (Artikel 68a ESIF-VO) und Restkosten (Artikel 68b ESIF-VO), zulässig.

<u>Zur Beachtung</u>: Die Berechnung des Pauschalsatzes (gilt für alle beschriebenen Formen eines Pauschalsatzes) für die Erfassung im efREporter3 bezieht sich immer auf die im zahlenmäßigen Nachweis bereits ausgewiesenen Beträge der Kostenkategorie, die als Bemessungsgrundlage des Pauschalsatzes dient.

<u>Zur Beachtung:</u> Durch die Bewilligungsstelle ist **nicht** zu prüfen, <u>was-wie die/</u>der Begünstigte im Einzelnen <u>mit demden</u> Pauschalsatz (gilt für alle beschriebenen Formen

eines Pauschalsatzes) für das Vorhaben gekauftverausgabt hat (z. B. anhand von Erläuterungen im Sachbericht, Vorlage von Belegen dazu).

Pauschalsätze für indirekte Kosten lt. Art.lautArtikel 68 Abs.Absatz 1 lit. a) und b) ESIF-VO

Durch die Bewilligungsstelle ist zu prüfen, ob der Projektfortschritt Fortschritt den Bestimmungen der Genehmigung des Vorhabens entsprechend gegeben ist.

Es ist zu prüfen, ob:

- ✓ <u>Werden Kostenkategorien/-bestandteile</u>, die mit dem Pauschalbetrag abgegolten sind, nicht-nochmals über die direkten Kosten abgerechnet werden (Grundlage ist die dokumentierte Berechnungsmethode für den pauschalen <u>Festbetrag)</u>. <u>Betrag)</u>? Doppelförderungen sind nicht zulässig (als tatsächliche Ausgabe und gleichzeitig als Bestandteil der Pauschale).
- ✓ <u>Wird der Pauschalsatz auf die korrekten Kostenkategorien (auf förderfähige direkte Kosten oder nur auf direkte Personalkosten) gemäß Zuwendungsbescheid/-vertragGenehmigung des Vorhabens berechnet-wird;?</u>
- ✓ <u>Sind</u> die Ausgabenkategorien, die als Bemessungsgrundlage für den <u>Pauschalsatz</u> dienen, in vollem Umfang förderfähig <u>sind ((z. B. bei Personalkosten auch Sonderzahlungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge usw.)? Bei Beanstandungen dieser Kostenkategorie(n) sind die %-Anteile auf die verringerten Bezugsausgaben zu <u>senken); berechnen.</u></u>
- ✓ <u>Wurde</u> der Pauschalsatz rechnerisch richtig <u>istangewendet</u> (richtiger Prozentsatz, Einhaltung <u>ggf.gegebenenfalls</u> festgelegter Grenzwerte, Rechenfehler bei der Bemessungsgrundlage usw.)..)?

Pauschalsatz fürauf indirekte Kosten lt. Art.laut Artikel 68 Abs. Absatz 1 lit. bc) ESIF-VO in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1290/2013

Hinweis: Berechnungsmethode findet nur bei FuE-Programmen Anwendung.

Es ist zu prüfen:

- ✓ <u>Sind</u> die Ausgabenbestandteile, auf die sich der Pauschalsatz bezieht, in vollem Umfang förderfähig-sind (z. B. auch Sonderzahlungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge usw.). Pei Beanstandungen der Ausgabenbestandteile der Personalkosten-sind die %-Anteile auf die verringerten Bezugsausgaben zu senkenberechnen.
- ✓ <u>Wurde</u> der Pauschalsatz rechnerisch richtig <u>istangewendet</u> (richtiger Prozentsatz, Einhaltung ggf. festgelegter Grenzwerte, Rechenfehler bei der Bemessungsgrundlage usw.)..)?

Pauschalsatz auf indirektefür Personalkosten laut Artikel 68a Absatz 1 ESIF-VO

Es ist zu prüfen:

- ✓ Wird der Pauschalsatz ausschließlich auf die direkten Kosten berechnet?
- ✓ <u>Sind</u> die Ausgabenbestandteile, auf die sich der Pauschalsatz bezieht, in vollem Umfang förderfähig <u>sind</u>. Pei Beanstandungen der Ausgabenbestandteile <u>der direkten Kosten (außer Personalkosten)</u> sind die %-Anteile auf die verringerten förderfähigen Bezugsausgaben zu senken;berechnen.
- ✓ Sind in den direkten Kosten keine Personalkosten enthalten?
- ✓ Enthalten die zugrunde liegenden direkten Kosten keine öffentlichen Bauaufträge im Oberschwellenbereich?
- ✓ Die abgerechneten Arbeitsstunden im Vorhaben übersteigen nicht die der Berechnung zugrunde liegenden Stunden in einem Jahr (z. B. 1.720 Stunden pro Jahr gemäß Artikel 68a Absatz 2 ESIF-VO)?
- ✓ <u>Wurde</u> der Pauschalsatz rechnerisch richtig <u>istangewendet</u> (richtiger Prozentsatz, Einhaltung <u>ggf.gegebenenfalls</u> festgelegter Grenzwerte, Rechenfehler bei der Bemessungsgrundlage usw.)..)?

Pauschalsatz Hinweis: Zusätzlich zu den Optionen nach Art. 67 für andere Kosten als Personalkosten laut Artikel 68b Absatz 1 ESIF-VO hat die EU-KOM für Vorhaben aus dem ESF weitere VKO zugelassen.

Es ist zu prüfen, ob:

- ✓ Wird der Pauschalsatz ausschließlich auf die Personalkosten berechnet?
- ✓ Wurden die Personalkosten anhand tatsächlich getätigter Ausgaben nachgewiesen (keine Berechnung des Pauschalsatzes auf der Grundlage von Personalkosten, wenn diese bereits auf Grundlage eines Pauschalsatzes ermittelt wurden)?
- ✓ <u>Sind die Ausgabenbestandteile, auf die sich der Pauschalsatz bezieht, in vollem Umfang förderfähig sind.(z. B. auch Sonderzahlungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge usw.)?</u> Bei Beanstandungen der Ausgabenbestandteile <u>der Personalkosten</u> sind die %-Anteile auf die verringerten <u>förderfähigen</u> Bezugsausgaben zu <u>senken; berechnen.</u>
- ✓ <u>Wurde</u> der Pauschalsatz rechnerisch richtig <u>istangewendet</u> (richtiger Prozentsatz, Einhaltung <u>ggf.gegebenenfalls</u> festgelegter Grenzwerte, Rechenfehler bei der Bemessungsgrundlage usw.)..)?

5.4.6. Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte gemäß Artikel 68a Absatz 5 ESIF-VO

Mit Artikel 68a Absatz 5 ESIF-VO werden Erleichterungen für die Abrechnung und Prüfung von den-förderfähigen Ausgaben im Rahmen-Personalkosten für anteilig im Rahmen der Verwaltungsprüfungen bei Vorhaben Beschäftigte zugelassen.

Förderfähig ist ein fester Prozentsatz der Personalkosten pro Monat entsprechend der dem Vorhaben zuzurechnenden anteiligen Arbeitszeit. Der Nachweis der vorhabenrelevanten anteiligen Personalausgaben erfolgt auf Grundlage eines vom Arbeitgeber personenbezogen ausgestellten Dokumentes, das den festen Arbeitszeitanteil für das Vorhaben ausweist. Es ist nicht erforderlich, dafür eine gesonderte Arbeitszeiterfassung vorzuhalten.

Im Rahmen der Vorhabenauswahl und Genehmigung ist zu prüfen:

- ✓ ob bisherige Erfahrungswerte, Prüfergebnisse Dritter und ggf. weitere Erkenntnisse zur/zum jeweiligen Antragstellenden/Begünstigten grundsätzlich gegen die Einführung der Vereinfachung sprechen,
- ✓ ob die Anwendung von Artikel 68a Absatz 5 ESIF-VO im Einzelfall z. B. wenn der Antragstellende häufig wechselnde oder nur kurzzeitige Personaleinsätze beabsichtigt überhaupt zu Vereinfachungen führt,
- ✓ ob die anteilig im Vorhaben geleistete Arbeitszeit zu den sonst ausgeübten Tätigkeiten und der vertraglich vereinbarten Gesamtarbeitszeit plausibel ist und keine Anzeichen einer Doppelförderung oder unrealistischen Gesamtarbeitszeit gegeben sind.
- ✓ Hinweis: Sofern nicht alle Arbeitsaufgaben (einschließlich des geförderten Vorhabens) mit ihrem Anteil an der Gesamtarbeitszeit des geförderten Beschäftigten im Arbeitsvertrag oder einem vergleichbaren Dokument zusammengefasst enthalten sind, sondern der im geförderten Vorhaben Beschäftigte mehrere Teilzeitbeschäftigungsverträge für verschiedene Projekte mit dem geförderten Unternehmen/Hochschule/Universität hat, sind alle Teilzeitverträge zur Prüfung heranzuziehen.

<u>Das für den im Vorhaben eingesetzten Beschäftigten vorzulegende Dokument muss</u> folgende Anforderungen erfüllen bzw. Angaben enthalten:

- ✓ Angabe des Vorhabens (Aktenzeichen und ggf. Bezeichnung),
- ✓ Angabe des betreffenden Beschäftigten (Name, Tätigkeit/Aufgabe im Vorhaben, Einsatzzeitraum im Vorhaben),
- ✓ Umfang der mit dem Vertrag vereinbarten (Gesamt-) Arbeitszeit in Stunden/Woche (entspricht 100 %),

- ✓ Umfang der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit in Stunden/Woche,
- ✓ Anteil der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit bezogen auf die vertraglich vereinbarte (Gesamt-) Arbeitszeit des Beschäftigten in Prozent,
- ✓ Bestätigung, dass Änderungen der oben genannten Angaben unaufgefordert mitgeteilt werden,
- ✓ Datum und Unterschrift des Arbeitgebers (und sofern nicht identisch der/des unterschriftsberechtigten Antragstellenden/Begünstigten) sowie der/des jeweiligen Beschäftigten.

<u>Das Dokument kann auch ein Arbeitsvertrag, Änderungsvertrag, eine Anlage zum Arbeitsvertrag o. ä. sein, sofern die aufgeführten Anforderungen erfüllt sind.</u>

Gegenstand der Verwaltungsprüfungen und VOÜ ist:

- ✓ Mit dem Nachweis der Mittelverwendung, spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist die Korrektheit der abgerechneten Personalkosten anhand der Arbeitsverträge, der vorliegenden Dokumente zur anteiligen Arbeitszeit im Vorhaben, der Sachberichte und der Nachweise über die Bruttopersonalkosten zu prüfen.
 - Anhand des Sachberichtes zum Vorhaben ist festzustellen, ob mit dem nach Artikel 68a Absatz 5 ESIF-VO vereinfacht abgerechneten Personaleinsatz der Zuwendungszweck erreicht wurde.
- ✓ Ergeben sich im Verlauf der Förderung unter Anwendung der Vereinfachung Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten, sind ergänzende Prüfungshandlungen vorzunehmen. Dazu können andere geeignete Dokumente, die Rückschluss auf den Personaleinsatz geben (z. B. Meldung zur Sozialversicherung, Erklärungen der Personalabteilung des Begünstigten), herangezogen werden. In Betracht kommen z. B. auch die Einsichtnahme in Arbeitszeitprotokolle des Arbeitgebers sowie Befragungen der Teilnehmenden.

-g. Leitfadens für die Erfassung der förderfähigen Ausgaben im efREporter3 bei Erwirtschaftung von Nettoeinnahmen sind zu beachten.

5.2.5.5.4.7. Förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse

Bei der Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben ist zu beachten, dass diese den nationalen Regelungen folgt, soweit keine Einschränkungen durch die ESIF-VO oder die fondsspezifischen VO<u>Verordnungen</u> bestehen.

Für den Bereich der Zuschussförderung (Zuwendung/Zuweisung) kommen folgende Ausgaben **nicht** für eine Förderung in Betracht (Art. 69 Abs. 3 Artikel 65 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 2 und 3, Artikel 70 Absatz 1 ESIF-VO):

- ✓ Abschreibungskosten, es sei denn, es werden die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt:
 - die Förderfähigkeitsregelungen der Programme und Förderrichtlinien sehen dies vor (in Verbindung mit Nr. 2.6 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt),
 - ➤ der Betrag der Ausgaben ist bei Erstattung im Realkostenprinzip durch Rechnungen oder gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen,
 - Die Abschreibungskosten beziehen sich ausschließlich auf den Vorhabenzeitraum,
 - Öffentliche Zuschüsse wurden zum Erwerb der abzuschreibenden Aktiva nicht gewährt;
 - ✓ Ausgaben, die außerhalb des Unterstützungszeitraumes für das Vorhaben angefallen sind;
 - ✓ Ausgaben für Vorhaben, die außerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden (Ausnahmen siehe Artikel 70 Absatz 2 ESIF-VO);
 - ✓ Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften;
 - ✓ Erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

Daneben ist bei der Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben auch zu beachten, dass aus dem OPOperationellen Programm ESF in Übereinstimmung mit den nationalen Regelungen Ausgaben zum Erwerb von langfristig nutzbaren Betriebsmitteln nicht für eine Förderung in Betracht kommen (Art. Artikel 13 Abs. Absatz 4 VO Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 i. V. m. in Verbindung mit nationalen Regelungen):).

Von einer Beteiligung des ESF ausgeschlossen sind deshalb zusätzlich zu den in Artikel 69 Absatz 3 ESIF-VO genannten Ausgaben, Ausgaben für:

- ✓ Infrastrukturen, Grundstücke und Immobilien,
- ✓ Ausstattungsgegenstände, sofern diese nicht in den Rahmen der geringwertigen Wirtschaftsgüter fallen oder deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer über den Vorhabenzeitraum hinausgeht,
- ✓ Möbel und Fahrzeuge.
- ✓ den Kauf von Fahrzeugen und
- ✓ Betriebsmittel, soweit diese nicht unter die nachfolgende Regelung fallen.

Hinweis: Die Einschränkung des Erwerbs <u>derartigerlangfristig nutzbarer</u> Betriebsmittel <u>(z. B. Ausstattungsgegenstände)</u> dient der Vorgabe, dass Ausgaben vorhabenbezogen sein und dem Zuwendungszweck dienen müssen. Aufgrund der in der Regel kurzen

Laufzeit von ESF-Vorhaben ist eine vorhabenbezogene, ausschließlich dem Zuwendungszweck dienende, dauerhafte Verwendung der genannten Gegenstände nicht möglich. im Vorhabenzeitraum sicherzustellen. Im Rahmen von ESF-Vorhaben kommen für den Einsatz derartiger Betriebsmittel in der Regel daher nur Ausgaben für Miete, Leasing und Abschreibungen als förderfähig in Betracht. Zu den förderfähigen Betriebsmitteln können allerdings auch Ausstattungsgegenstände, insbesondere Arbeits-, Lehr- und Lern- sowie Verbrauchsmaterial und gehören, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind.

Bei Ausgaben für den Kauf von Betriebsmittel können als förderfähig anerkannt werden, wenn:

- ✓ deren Wert die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht übersteigt,
- ✓ deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht über den Vorhabenzeitraum hinausgeht,
- ✓ eine vorhabenbezogene, ausschließlich dem Zuwendungszweck dienende,

 Verwendung der Antragsprüfung bzw. Ausstattungsgegenstände, Arbeits-,

 Lehr- und Lern- sowie Verbrauchsmaterialien und Verbrauchsgüter im Vorhabenzeitraum sichergestellt sind.

Im Übrigen sind bei Prüfungen im Rahmen von der Vorhabenauswahl und – genehmigung sowie bei Verwaltungsprüfungen der von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung sowie und bei Belegprüfungen im Rahmen von VOÜ sind die nachfolgend in Punkt 5.4.7.1. aufgeführten Aspekte bei der Förderung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Miete oder Leasing von langfristig nutzbaren Betriebsmitteln zu beachten. Diese sind entsprechend in die Musterchecklisten/prüfvermerke aufzunehmen, um eine angemessene Dokumentation der Prüfungshandlungen sicherzustellen.

5.2.5.1.5.4.7.1. Miete und Leasing von Betriebsmitteln

Sofern nicht die unter Punkt 5.4.7. beschriebenen Förderfähigkeitsregelungen für Betriebsmittel zum Tragen kommen, können langfristig nutzbare Betriebsmittel, die für das Vorhaben notwendig sind, für den Vorhabenzeitraum gemietet oder geleast werden.

Bei **Neubeschaffungen** (Miete, Leasing) im Rahmen des Vorhabens ist die Entscheidung für die gewählte Beschaffungsart im Rahmen der Antragsprüfung aktenkundig zu machen. Dazu sind durch den Begünstigten mindestens drei Angebote einzuholen, wovon zwei Angebote direkt vergleichbar sein müssen und das dritte dokumentiert, dass diese Beschaffungsart wesentlich unwirtschaftlicher ist als die bevorzugte Alter-

native (z-__B. ein Angebot für die Anmietung eines Betriebsmittels sowie zwei weitere Leasingangebote für dasselbe Betriebsmittel, die deutlich günstiger sind).

Sofern <u>die/</u>der Begünstigte anderweitig nachweist, dass er eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bezüglich Miete oder Leasing durchgeführt hat, sind drei Angebote der ausgewählten Beschaffungsart einzuholen.

Beachte: Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind Internetrecherchen zugelassen.
Ggf. Gegebenenfalls kann auch eine für das Fördervorhaben plausible Erklärung/Begründung der/des Begünstigten anerkannt werden, wenn bspw. beispielsweise langfristige Verträge/Rahmenvereinbarungen eingegangen wurden, die zum Zeitpunkt der Beschaffung wirtschaftlich waren und eine Neubeschaffung (Miete/Leasing) demzufolge wesentlich unwirtschaftlicher für den Begünstigten wäre, da doppelte Ausgaben entstünden.

Folgende zusätzliche Bedingungen sind bei Anerkennung von Miet- oder Leasingraten einzuhalten und bei der Antragsprüfung zu beachten:

- ✓ Die gemieteten oder geleasten Betriebsmittel sind für die Vorhabenumsetzung zwingend erforderlich.
- ✓ Miet- und Leasingraten können nur anerkannt werden, soweit sie innerhalb des Vorhabenzeitraumes tatsächlich anfallen und nur in dem Umfang, in welchem die Betriebsmittel für das Vorhaben genutzt werden.
- ✓ Mit der Anschaffung oder Nutzung der Betriebsmittel in Zusammenhang stehende in den Vorhabenzeitraum fallende Einnahmen oder Vergünstigungen (auch steuerliche Vergünstigungen) sind von den Ausgaben abzusetzen.
- ✓ Die Summe der zuschussfähigen Miet- oder Leasingraten darf den marktüblichen Wert des gemieteten oder geleasten Betriebsmittels bei Neuerwerbung zum Zeitpunkt der Anschaffung und bei bereits vorhandenen Betriebsmitteln zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns nicht übersteigen.

Beachte: Bei der Ermittlung des marktüblichen Wertes eines bereits vor dem Vorhabenzeitraum <u>mittels Miete beziehungsweise Leasing</u> beschafften Betriebsmittels-(Miete bzw. Leasing) sollte vom Wert zum Zeitpunkt der Beschaffung ausgegangen werden. Die anteiligen Miet- oder Leasingraten im Vorhaben dürfen dann den Anschaffungspreis nicht übersteigen. Sofern dieser nicht bekannt ist, kann auf neue Vergleichsangebote <u>bzw.beziehungsweise</u> Internetrecherche zurückgegriffen werden, sofern es sich um das gleiche Gerät handelt (Vergleichbarkeit).

5.2.5.2.5.4.7.2. Dienstreisen mit Leasing-Fahrzeug

Werden Dienstreisen mit einem für das Vorhaben genutzten Leasing-Fahrzeug (auch anteilig) durchgeführt, so kommt neben der vollständigen oder anteiligen Leasingrate auch die Anerkennung von Ausgaben für die Kraftstoffe für tatsächlich im Rahmen des Vorhabens zurückgelegte Kilometer in Betracht.

Zum Nachweis der <u>demim</u> Vorhaben zurückgelegten Kilometer sind durch <u>dendie</u> Begünstigten die folgenden Nachweise zu erbringen:

- ✓ Vorlage eines Fahrtenbuches, aus dem das Datum aller Fahrten mit km-Angaben Kilometerangaben und der Zuordnung zum jeweiligen Vorhaben (bei anteiliger Nutzung) erkennbar sind,
- ✓ Vorlage der zum Fahrzeug zugehörigen Tankbelege.

Für die Abrechnung der (anteiligen) Leasingraten sowie der zugehörigen Tankkosten ist ein einheitlicher Umlageschlüssel zu verwenden. Es wird empfohlen, beide auf Grundlage der für das Vorhaben zurückgelegten Kilometer im Verhältnis zu den insgesamt gefahrenen Kilometern je Auto (ggf. auch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage) zu ermitteln. Die dem konkreten Vorhaben zuzuordnenden anteiligen Leasingraten sowie Tankkosten werden dann in Anwendung des gleichen Verhältnisses zu den insgesamt je Auto (ggf. andere Bemessungsgrundlage) angefallenen Leasingraten sowie Tankkosten ermittelt.

Sofern dies sinnvoll erscheint, können die anteiligen, dem Vorhaben zuzurechnenden Tank- und Leasingkosten auch über folgende Berechnungsmethode ermittelt und anerkannt werden:

- ✓ Ermittlung der insgesamt und der im Rahmen des Vorhabens gefahrenen Kilometer im Abrechnungszeitraum,
- ✓ Umlage der Tankausgaben für das Fahrzeug im Abrechnungszeitraum (It.laut Tankquittung) auf die gefahrenen Gesamt-Kilometer = entspricht Tankausgaben je gefahrenem Kilometer für das Fahrzeug,
- ✓ Multiplikation der Tankausgaben pro Kilometer mit der Anzahl der für das Vorhaben im Abrechnungszeitraum zurückgelegten Kilometer =- entspricht vorhabenbezogene Ausgaben für Kraftstoffe.

Alternativ könnten Dienstreisen mit Leasingfahrzeugen auch analog zu durchgeführten Dienstreisen mit dem Dienst-/Privat-Kfz des Begünstigten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (0,20 EUREuro/gefahrener Kilometer) anerkannt werden, sofern die dafür anfallenden Leasingraten und Tankkosten nicht als förderfähige Ausgaben zum Vorhaben abgerechnet werden.

5.4.8. Querschnittsziele

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich mit seinem Operationellen Programm ESF verpflichtet, auch die Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen. Die Querschnittsziele wurden bereits bei der Programmierung beachtet, da hier Wirtschafts-, Sozial-, Regional-, Gleichstellungs- und Umweltpartner einbezogen wurden. Die auf Basis des Operationellen Programms ESF erstellten Förderrichtlinien und -programme enthalten Anforderungen an die konkrete Umsetzung der relevanten Ziele. Die Förderrichtlinien und -programme wurden unter Berücksichtigung dieser Ziele und ggf. gemeinsam mit relevanten Partnern erarbeitet. In den Prüfpfadbögen der einzelnen Aktionen wird in Teil A (Beschreibung der Aktion) dargestellt und dokumentiert, welche Querschnittsziele schwerpunktmäßig verfolgt werden und welche konkreten Ziele sich daraus für die jeweilige Aktion ergeben.

Die Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Vorhaben werden durch den Begleitausschuss beschlossen. Zudem wird der Begleitausschuss in die Umsetzung des Operationellen Programms ESF eingebunden, so dass eine kontinuierliche Beachtung der Querschnittsziele gewährleistet ist. Die Auswahl an zu fördernden Vorhaben erfolgt nicht nur anhand von Verfahren und Kriterien, welche sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen, sondern auch anhand solcher, die den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und Artikel 8 (Nachhaltige Entwicklung) ESIF-VO Rechnung tragen und transparent sind.

Die Prüfung der Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung erfolgt vorhabenbezogen deshalb nur dann, wenn diese untrennbar mit dem Zweck des Vorhabens verbunden und als konkretes, prüfbares Ziel des Vorhabens festgelegt wurden. Je nach zu prüfenden konkreten Zielen des Vorhabens kann die Prüfung bereits im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl beziehungsweise im Rahmen der Verwaltungsprüfungen oder VOÜ erfolgen.

Der Zeitpunkt der Prüfung hängt vom konkreten Ziel des Vorhabens ab. Es muss sichergestellt sein, dass notwendige Prüfungshandlungen zu den Querschnittszielen spätestens mit der Prüfung und abschließenden Bewertung des Verwendungsnachweises (bzw. äquivalenter Dokumente) erfolgen und angemessen dokumentiert werden.

<u>Vergabeprüfungen umfassen ebenfalls das Querschnittsziel Nichtdiskriminierung</u> bzw. Barrierefreiheit. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF hat in ihrem Erlass zur <u>Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben bei VOÜ in der jeweils</u> gültigen Fassung (einschließlich Ergänzungen) diese Prüfinhalte berücksichtigt.

5.2.6.5.4.9. Eigenerklärungen von Begünstigten

Rechtsverbindlich unterschriebene Eigenerklärungen der Begünstigten sind im Rahmen der AntragsprüfungPrüfungen zur Vorhabenauswahl und -genehmigung zulässig (unter Hinweis auf die damit verbundene subventionserhebliche Tatsache). Eine Plausibilitätsprüfung dieser Eigenerklärungen durch die ZgSt ist vorzunehmen und zu dokumentieren.

Eine Vollständigkeits-/Plausibilitätsprüfung von Eigenerklärungen durch die Bewilligungsstelle ist vorzunehmen und zu dokumentieren, sofern der Gegenstand der Eigenerklärung Grundlage für die Gewährung der Förderung (z. B. Fördervoraussetzung/Förderempfänger, Grundlage für die Festlegung der Förderhöhe) oder Gegenstand von Nebenbestimmungen zur Genehmigung (z. B. separate Buchführung, Aufbewahrungsfrist) ist. Je nach Gegenstand der Eigenerklärung können die Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl und -genehmigung, im Rahmen von Verwaltungsprüfungen oder VOÜ zweckmäßig sein.

Hinweis: Sofern der Gegenstand der Eigenerklärung nicht förderrelevant ist und diese nur der Erhebung der Output- und Ergebnisindikatoren (z. B. Anzahl der geförderten KMU) dient, ist die Prüfung dahingehend ausreichend, dass eine entsprechende Erklärung vorliegt (siehe auch Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Indikatorenerfassung und –pflege EFRE/ESF in der gültigen Fassung).

a) Prüfungen im Rahmen der Antragstellung:

Je nach Art der Eigenerklärung ist in jedem Fall eine Prüfung auf Vorlage der Erklärung und Vollständigkeit der Angaben in der Erklärung (z. B. Unterschriften, Datum, Angaben zum Vorhaben) vorzunehmen. Dies ist insbesondere für Eigenerklärungen ausreichend, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht sinnvoll im Rahmen zu prüfen sind (z.B. Vorhalten einer separaten Buchführung für das Vorhaben).

Bei Eigenerklärungen, deren Erklärungsinhalt direkte Auswirkungen auf den Zuwendungs-/Förderzweck, die Förderhöhe beziehungsweise die Vorhabenauswahl und Genehmigung als solche haben kann, sind **Plausibilitätsprüfungen** vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Erklärungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten, KMU, De minimis, Vorsteuerabzugsberechtigung.

Diese Plausibilitätsprüfungen beinhalten:

✓ Abgleich der Angaben der Antragstellenden mit Schwellenwerten in den relevanten Rechtsvorschriften,

Beispiele:

Bei der KMU-Erklärung umfasst dies:

Stimmen die Angaben der Anlagen zur Eigenerklärung mit den Maßgaben für die KMU-Kriterien überein?

Bei der Unternehmen in Schwierigkeiten-Erklärung umfasst dies:

- Fällt der Antragstellende unter den Geltungsbereich der Definition eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" nach den Leitlinien (2014/C 249/01) der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (keine Neugründung)?
- Liegen Anhaltspunkte vor, dass der Antragstellenden entgegen seiner Eigenerklärung die Voraussetzungen gemäß Definition eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" erfüllt?

Bei der De minimis-Erklärung umfasst dies:

- Stimmen die Angaben der Antragstellenden mit den Schwellenwerten gemäß De minimis-VO überein?
- ✓ Sind die Angaben der Antragstellenden schlüssig (z. B. KMU erklärt, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, lässt Vermutung auf fehlerhafte Angabe zu),
- ✓ Kenntnis aus anderen Förderungen, Presse, Internetrecherche, Liste der Vorhaben gemäß Artikel 115 Absatz 2 ESIF-VO, die Zweifel an der Richtigkeit der erklärten Angaben zulassen (insbesondere bei den Erklärungen zu KMU, Unternehmen in Schwierigkeiten, Beihilferelevanz).
- b) Prüfungen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und VOÜ:

Prüfungen zu den Eigenerklärungen der Begünstigten im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und VOÜ können auf Grundlage einer risikobasiert ausgewählten Stichprobe vorgenommen werden.

Es sind in jedem Fall vertiefte Prüfungen der Eigenerklärungen durchzuführen, wenn sich Anhaltspunkte z. B. auf Grundlage von Informationen/Kenntnis aus anderen geförderten Vorhaben der Begünstigten, Presse, Internetrecherche, Liste der Vorhaben gemäß Artikel 115 Absatz 2 ESIF-VO ergeben, dass eine fehlerhafte/falsche Eigenerklärung abgegeben wurde (insbesondere bei den Erklärungen zu KMU, Unternehmen in Schwierigkeiten, Beihilferelevanz).

Es sind die Eigenerklärungen in der Stichprobe für eine vertiefende Prüfung zu berücksichtigen, deren Erklärungsinhalt ein wesentliches Erfordernis bei der Umsetzung des Operationellen Programmes darstellt und die im Rahmen der Antragsprüfung nicht mindestens einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden (z. B.

Überprüfung des tatsächlichen Vorhandenseins und der Verwendung eines separaten Buchführungssystems oder geeigneten Buchführungscodes beim Begünstigten anhand einer Belegstichprobe im Rahmen der VOÜ).

Abschließender Abgleich der Angaben der Begünstigten mit Schwellenwerten (z.B. zu Förderhöhe) in den relevanten Rechtsvorschriften spätestens im Rahmen der Prüfungshandlungen zum Verwendungsnachweis.

5.4.10. Prüfbescheinigungen Dritter

Sofern die Bewilligungsstelle in ihren Förderverfahren die Prüfbescheinigung durch Dritte zur Bestätigung der getätigten Ausgaben im Bewilligungszeitraum ohne eigene vertiefende Prüfung der abgerechneten Ausgaben anerkennt (z. B. Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfungsämter der Kommunen), muss die Prüfbescheinigung folgenden Anforderungen entsprechen.

<u>Die Prüfbescheinigungen müssen Angaben enthalten:</u>

- ✓ zur Art und zum Zweck des Prüfauftrages (z. B. Bestätigung der Tätigung der geltend gemachten Ausgaben, Bescheinigungen zur fachlich/inhaltlichen Umsetzung des Fördervorhabens),
- ✓ Beschreibung dessen, was geprüft wurde (z. B. Umfang der geprüften Ausgaben, Erbringung bestimmter Bauleistungen, sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege),
- ✓ Beschreibung der angewendeten Prüfungsverfahren (z. B. Beschreibung Stichprobenverfahren),
- ✓ Angaben zum Zeitraum der Prüfungen, die der Bescheinigung zugrunde liegen,
- ✓ Ergebnis der Prüfungen.

<u>Zur Beachtung:</u> Es reicht nicht, wenn sich die Prüfbescheinigung auf den Satz "Ich bescheinige…" beschränkt.

Zur Feststellung der Zuverlässigkeit der Prüfbescheinigungen sind von der Bewilligungsstelle im Rahmen von Einhaltungstests acht bis zehn Prüfbescheinigungen im Förderprogramm/in der Richtlinie (z. B. im Rahmen von VOÜ) auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen.

Als Muster für Prüfbescheinigungen kann z. B. ISRS 4400 des internationalen Wirtschaftsprüferverbandes (IFAC) verwendet werden.

Anhang 1

Vorhabenbegleitende Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Buchstabe b) und Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Risikoanalyse für das Förderprogramm/die Richtlinie, Festlegung des Prüfumfangs, Bestimmung des Verfahrens zur Vorhabenauswahl

Hinweise sind kursiv dargestellt und können nach Bearbeitung gelöscht werden

Nummer o	ler Finanzplanebene:	
Bezeichnu	ng der Finanzplanebene:	
Name des Förderprogrammes:		
	Stichtag der Bewertung:	
	Bewertungszeitraum:	

I. Merkmale des Förderprogramms/der Richtlinie

- 1. Komplexität des Förderverfahrens (Einschätzung zur Komplexität und zum Umfang der Anforderungen an die Begünstigten und an die Bewilligungsstelle, **z. B.** durch:
 - Vielschichtigkeit der Förderschwerpunkte und/oder des Verwaltungsverfahrens in der Förderrichtlinie (dem Förderprogramm),
 - Grad an Ermessensspielräumen bei der Beantragung und Prüfung/Entscheidung von/über Vorhabeninhalte oder den mit den Inhalten zusammenhängenden Ausgaben (hoch z. B. bei Modell- bzw. Einzelprojekten),
 - Zulässigkeit unterschiedlicher Arten von Begünstigten im Förderprogramm,
 - alleinige oder geteilte Prüfverfahren (eine oder mehrere Prüfeinrichtungen sind für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Vorhabenplanung oder -umsetzung verantwortlich),
 - Vorhaben im Förderprogramm stehen mit anderen Begünstigten oder Vorhaben in direktem Zusammenhang und sind hinsichtlich Förderfähigkeits- und Ergebnisbewertung nur unter Berücksichtigung aller Teilprozesse angemessen zu beurteilen.

<u>Orientierung: Je komplexer das System oder die Anforderungen an die Beteiligten, desto</u> <u>höher das Risiko und tendenziell die Anzahl an VOÜ!</u>

- 2. Höhe der öffentlichen Unterstützung:
- Angabe, ob "kleine" Vorhaben oder eher "große" Vorhaben umgesetzt werden.

 Orientierung: Bei "kleinen" Vorhaben ist das Risiko und tendenziell die Anzahl an VOÜ geringer! (Im ESF können Vorhaben mit öffentlicher Unterstützung unter 50 T€ und im EFRE mit öffentlicher Unterstützung unter 200 T€ als kleine Vorhaben angesehen werden.)

- 3. Festgestelltes Risikoniveau bei den Prüfungen der Auszahlungsanträge, Zwischen- und Verwendungsnachweise der Begünstigten sowie aus VOÜ:
 - Beschreibung der Ausmaße der Feststellungen bei den genannten Prüfungen (insbesondere Anzahl, Höhe der Beanstandungen sowie ggf. bestimmte Häufungen).
- Orientierung: Je höher das Ausmaß, desto höher das Risiko und tendenziell die VOÜ-Anzahl!
- 4. Feststellungen der Prüfbehörde/Prüfstelle bei ihren Prüfungen:
 - Beschreibung der Ergebnisse der genannten Prüfungen (Systemprüfung und festgestellte Beanstandungen aus Vorhabenprüfungen, die auf Fehler der Begünstigten zurückgeführt werden können)

Orientierung: Je höher das Ausmaß, desto höher das Risiko und tendenziell die VOÜ-Anzahl!

II. Einschätzung (Rest-)Risiken und Festlegung des Umfangs der durchzuführenden VOÜ

- 1. Umfang der Kontrollen im Rahmen von Auszahlungsanträgen, Zwischen- und Verwendungsnachweisen der Begünstigten und der sonstigen Vorhabenbegleitung:
 - Beschreibung des Umfangs der genannten Kontrollen (z. B. Aussagen zur Prüftiefe von Belegen und Unterlagen, zu einem Stichprobenverfahren, zu den Anforderungen an die Belegvorlage [besondere Risiken bei fehlenden Anforderungen zur Vorlage von Originalbelegen], zur Durchführung von Prüfungen zu Auftragsvergaben und vereinfachten Kostenoptionen, zu den Prüfverfahren bei eCohesion-Nutzung usw.),
- Beschreibung der Verfahren zur inhaltlichen Vorhabenbegleitung (z. B. Prüfungen der Vorhabenfortschritte und der tatsächlichen Vorhabenumsetzung, Sach[stands]berichte Orientierung: Je umfangreicher die Kontrollen, desto geringer das Risiko und tendenziell die VOÜ-Anzahl!
- 2. Einschätzung zu bestehenden Restrisiken, die im Rahmen von VOÜ abgedeckt werden:
 - Einschätzung zu den verbleibenden Restrisiken, insbesondere bezüglich der tatsächlichen Entstehung der Ausgaben und der tatsächlichen Projektumsetzung (z. B. Möglichkeit einer Doppelförderung, zweckwidriger Mitteleinsatz oder generell zum Risiko, dass Vorhaben nicht wie dargestellt durchgeführt werden),
 - Einschätzung dazu, wie den Restrisiken im Rahmen von VOÜ begegnet werden kann,
- Einschätzung dazu, wie sinnvoll in diesem Zusammenhang unangemeldete VOÜ wären.

 Orientierung: Je höher die bestehenden Restrisiken und je besser diesen durch Prüfungshandlungen vor Ort begegnet werden kann, desto höher tendenziell die Anzahl der VOÜ.

3. Schlussfolgerung und Bewertung der (Rest-)Risiken/Festlegung des VOÜ-Umfangs:				
- knappe Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den (Rest-)Risiken im Programm,				
- Ableitung d	- Ableitung des Umfangs an VOÜ nach folgendem Schema:			
Die (Rest-)R	isiken werden insgesamt bewertet,	☐ gering	☐ mittel	□ hoch
als:				
		1	1	1
Daraus ergi	ot sich folgender Prüfumfang für	□ 2 % bis	□ 5 % bis	<u>□ ≥ 20 %</u>
VOÜ (Angak	oe des festgelegten Prozentsatzes):	<u>4,99 %</u>	<u>19,99 %</u>	
Datum	Unterschrift Fachreferat	Untersch	nrift Bewilligu	ngsstelle

III. Festlegung der Stichprobengrundlage

<u>Variante 1</u>		<u>Variante 2</u>	
Der ermittelte Stichprobenumfang in Höhe von mindestens % wird angewend			
☐ Anzahl der seit dem letzten Bewer- tungsstichtag genehmigten Vorhaben in der Richtlinie/dem Förderprogramm		□ Summe aller seit dem letzten Bewertungsstichtag genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben in der Richtlinie/dem Förderprogramm	
Anzahl der Vorhaben		Summe Ausgaben	
(gesamt):		(gesamt):	EUR
davon Prozent:		davon Prozent:	EUR
Somit sind bis zum nächsten Bewertungs- stichtag Vorhaben vor Ort zu prüfen.		Somit sind Vorhaben mit Gesamtausgaben in Höhe von EUR bis zum nächsten Bewertungsstichtag vor Ort zu prüfen.	

IV. Dokumentation der Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen

In allen Förderprogrammen/Richtlinien sind Verfahren für eine risikobasierte Auswahl und eine Zufallsauswahl von Vorhaben durchzuführen. Die Details zu den Auswahlkriterien und den Verfahrensabläufen sind dem Erlass für Verwaltungsprüfungen und VOÜ in Punkt 5.3.2 sowie den dazugehörigen Unterpunkten 5.3.2.1. bis 5.3.2.7. zu entnehmen.

1.) risikobasierte Auswahl

<u>Durchschnitt der genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben seit dem letzten Bewertungsstichtag:</u>		EUR
<u>Dreifacher Wert dieses Durchschnitts:</u>		EUR
Stichprobengrundlage:	Variante 1	<u>Variante 2</u>
Anzahl an Vorhaben bzw. deren zusammengefasste förderfähige Gesamtausgaben, die seit dem letzten Bewertungsstichtag genehmigt wurden und den oben genannten dreifachen Wert des Durchschnitts überschreiten:		<u>EUR</u>
Anzahl an Vorhaben bzw. deren zusammengefasste förderfähige Gesamtausgaben, die seit dem letzten Bewertungsstichtag genehmigt wurden und mit erheblichen Mängeln behaftet sind (Definition gemäß Erlass):	_	<u>EUR</u>

Zusammenrechnung (Ergebnis):	<u>EUR</u>
------------------------------	------------

In der oben genannten Tabellenzeile "Zusammenrechnung (Ergebnis)" wird ausgewiesen, welche Anzahl an Vorhaben bzw. welche Summe an förderfähigen Gesamtausgaben bereits durch die risikobasierte Auswahl abgedeckt wird. Die zum festgelegten Prüfumfang (siehe Punkt III.) noch fehlende Anzahl an Vorhaben bzw. Summe an genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben muss durch eine Zufallsauswahl noch ergänzt werden.

<u>Variante 1</u>		<u>Variante 2</u>	
Anzahl der Vorhaben, die gemäß Punkt III. zu prüfen sind:		Summe Ausgaben, die gemäß Punkt III. zu prüfen sind:	EUR
Davon mit der risikobasier- ten Auswahl bereits abge- deckt:		Davon mit der risi- kobasierten Auswahl bereits abgedeckt:	EUR
Somit per Zufallsauswahl noch zu prüfen (Differenz):		Somit per Zufalls- auswahl noch zu prüfen (Differenz):	EUR

Auch wenn der erforderliche Stichprobenumfang (siehe Punkt III.) durch die risikobasierte Vorhabenauswahl bereits erreicht oder überschritten ist, ist mindestens noch ein Vorhaben durch Zufallsauswahl für eine VOÜ zu ermitteln.

2.) Zufallsauswahl

<u>Das Verfahren der Zufallsauswahl ist den Vorgaben des Erlasses für Verwaltungsprüfungen und VOÜ im Punkt 5.3.2.6. zu entnehmen und separat im Anhang dokumentiert.</u>

Datum	Unterschrift Bewilligungsstelle	Unterschrift Bewilligungsstelle
	1. Vertreter	2. Vertreter

Anhang:

Stichprobenauswahl

KONTAKT:

Ministerium der Finanzen EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EUVB EFRE/ESF Editharing 40 39108 Magdeburg



